

Bundesrat

Drucksache 803/93

04.11.93

55 Seiten

EU - In - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

KOM(93) 423 endg.; Ratsdok. 9491/93

803/93

KEP-AE-Nr.: 933116

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 4. November 1993 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 21. Oktober 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1994 an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 337/92 = AE-Nr. 921371.

BEGRÜNDUNG

1. RECHTFERTIGUNG DES VORSCHLAGS

1.1 Bezugnahme auf das fünfte Aktionsprogramm

Das Konzept der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) hat in den letzten Jahren in der Kommission und der Gemeinschaft an Bedeutung gewonnen. Das fünfte Umwelt-Aktionsprogramm der Gemeinschaft bezeichnet IVU als eine der Prioritäten (Kapitel 14 Festlegung von Prioritäten). In Kapitel 4.1 über die Industrie heißt es, daß die Schnittstelle zwischen Umwelt- und Industriepolitik durch eine Verbesserung der Handhabung und Kontrolle von Herstellungsverfahren, einschließlich eines Systems von Genehmigungen, die an die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gebunden sind, eine neue Richtung und mehr Glaubwürdigkeit erhalten wird.

Das fünfte Aktionsprogramm hat den Titel "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung". Der Begriff dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung bezieht sich auf die Umwelt als Ganzes und nicht nur die einzelnen Bereiche Luft, Wasser und Boden. Bereits die Idee des Berichts der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung von 1987 über eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung "Our Common Future" bildete eine wichtige Grundlage, auf der die Umweltpolitik rationalisiert werden konnte. Seit diesem Bericht haben fünf Mitgliedstaaten (B, IR, NL, P, UK) Vorschriften zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erlassen, nachdem dies in vier Mitgliedstaaten (DK, F, GR, L) bereits geschehen war. Auch in anderen Staaten gab es Fortschritte bei den integrierten Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus haben neue Rechtsvorschriften wie zum Beispiel über das Umweltzeichen für Produkte und das Öko-Auditverfahren für Anlagen auf dem stärker integrierten Konzept früherer Richtlinien aufgebaut. Diese Maßnahmen zeigen das zunehmende Interesse an den Vorteilen eines gemeinsamen Vorgehens anstelle einer Aufsplitterung der Anstrengungen zur Verbesserung unserer Umwelt und die Anerkennung dieser Vorteile.

1.2 Wissenschaftliche Grundlage

Immer mehr wird man sich in der gesamten Gemeinschaft bewußt, daß kein Umweltbereich für sich allein betrachtet werden kann. Die Umwelt funktioniert als ungeteiltes Ganzes. Bisher stützte sich die Bekämpfung der Verschmutzung allerdings in der Regel auf ein Konzept, bei dem die Emissionen in Luft, Wasser und Boden getrennt behandelt wurden. Dies beginnt sich nun zu ändern, insbesondere seit dem Bericht von 1987 über eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung, der in dem Kapitel über "institutionelle Lücken" erklärt, "der integrierte und durch gegenseitige Abhängigkeit gekennzeichnete Charakter der neuen Herausforderungen und Fragen steht in krassem Widerspruch zur Struktur der heutigen Institutionen."

Diese sind im allgemeinen unabhängig, zerstückelt und arbeiten mit relativ begrenzten Mandaten und geschlossenen Entscheidungsprozessen. - Die Realität der miteinander verflochtenen wirtschaftlichen und ökologischen Systeme wird sich nicht ändern; die Politik und die Institutionen müssen sich ändern".

Von der Nordsee bis zu den Großen Seen in Amerika sind die Emissionen in die Luft und die Einleitungen vom Land aus als Hauptfaktoren der Gewässerverschmutzung anerkannt. Auch auf dem Festland haben zum Beispiel Dioxinmissionen in die Atmosphäre zur Verseuchung landwirtschaftlich genutzter Böden und der Gewässer geführt. So gab es Fälle, in denen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung in einem Medium zu übermäßigen Verschmutzungsproblemen in einem anderen Medium führten (z.B. wurden zur Verminderung der Fluorgasemissionen Naßwäschen durchgeführt. Die Waschflüssigkeit wurde als Industrieabwasser abgeleitet und gelangte in den Klärschlamm. Dieser wurde auf Weideflächen ausgebracht, wodurch das Vieh infolge der Aufnahme von Fluorid an Fluorose erkrankte). Durch die Auflage, die besten verfügbaren Techniken anzuwenden und ihre Definition in einer Weise, die eine Beurteilung und den Vergleich der Umweltprobleme auf gemeinsamer Basis sicherstellt, sorgt die IVU für einen weiteren Fortschritt - daß nämlich die zum Betrieb einer Anlage gewählte Technologie die beste Lösung für die Umwelt als Ganzes darstellen sollte.

1.3 Umweltziele der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU)

Wichtigstes Umweltziel der IVU ist die Vermeidung oder Lösung von Umweltproblemen anstelle ihrer Übertragung von einem Umweltmedium zum anderen. Die IVU erstreckt sich in erster Linie auf Emissionen aus Industrieanlagen. Die Konzentration der Kontrollen auf ein einziges Medium kann nach den Erkenntnissen der OECD nur als Anreiz dazu dienen, die Verschmutzung freizusetzen und/oder von einem Medium auf ein anderes abzuwälzen. Ein wichtiges Ziel des integrierten Konzepts ist die Vermeidung oder Verminderung der Gefahr einer Schädigung der Umwelt insgesamt auf ein Mindestmaß, d.h. die "umweltfreundlichste Lösung", bei der die Emission potentiell schädlicher Stoffe so weit wie möglich vermieden oder wenigstens so gering wie möglich gehalten wird. Die IVU geht auch über den herkömmlichen Rahmen der Überwachung der Verschmutzung hinaus, in dem sie dazu ermutigt, die Umweltauswirkungen von Emissionen nicht nur auf das Medium, in das sie freigesetzt werden (z.B. Luft) vor auszusehen, sondern auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß diese Emissionen in andere Umweltmedien übergehen und Wasser und Boden belasten.

Die bestehende Gemeinschaftsgesetzgebung über die Umweltverträglichkeitsprüfung gewisser Projekte (Richtlinie 85/337/EWG) und über die Gefahren schwerer Unfälle (Richtlinie 82/501/EWG) liefert bereits, für gewisse Tätigkeitskategorien, geeignete Informationen , die gegebenenfalls in den IVU Antrag aufgenommen werden können.

Definition und Anwendung des Konzepts der "besten verfügbaren Techniken" in der Richtlinie (indem es bestehenden internationalen Definitionen Rechnung trägt) sollen sich auf mehreren Ebenen auswirken. Erstes Ziel der besten verfügbaren Techniken (und der IVU) ist die Verhütung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden. Sofern dies nicht möglich ist, muß das Ziel darin bestehen, die Emissionen in die Umwelt insgesamt so gering wie möglich zu halten und dort, wo sie auftreten, alle geeigneten Rückgewinnungs- und Wiederverwertungstechniken anzuwenden.

Auf jeder Stufe ist besonders den Stoffen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, für die Handlungsprioritäten festgelegt wurden. Auf diese Weise werden die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden rechtlich gleichgestellt, sodaß im Endergebnis für den Betrieb einer Anlage die für die Umwelt als Ganzes beste Lösung gewählt wird.

Obwohl das integrierte Konzept die Entwicklung und Anwendung emissionsarmer Technologien fördern sollte, ist die beste verfügbare Technik nicht nur nach den Emissionen definiert. Eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung legt auch einen effizienten Energieeinsatz und eine rationelle Nutzung der Ressourcen nahe. Es ist jedoch noch ein weiterer Faktor zu berücksichtigen. Mitunter kann es technisch möglich sein, die Emissionen aus einer bestimmten Anlage noch weiter zu vermindern, allerdings nur auf Kosten eines höheren Energieverbrauchs und einer damit verbundenen Zunahme der Emissionen aus der Stromerzeugung an anderer Stelle. Dem ist bei der Auswahl der besten verfügbaren Technik zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen Rechnung zu tragen. Das gleiche gilt für den Rohstoffverbrauch. Techniken, die weniger oder weniger schädliche Rohstoffe erfordern (z.B. bei denen rezyklierte Stoffe verwendet werden), könnten als besser für die Umwelt als Ganzes betrachtet werden, selbst wenn die Emissionen aus den Anlagen etwas höher sind.

Systeme der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung können wirksamer sein, da sie den Auswirkungen der Stoffe oder industriellen Tätigkeiten auf die drei Umweltmedien Luft, Wasser und Boden in demselben Genehmigungsverfahren Rechnung tragen. Bis vor kurzem stützten sich die meisten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in erster Linie auf ein sektorales Konzept, das zu Widersprüchen führen kann. So ist zum Beispiel die beste verfügbare Technologie, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht, im Sinne der Richtlinie 84/360/EWG lediglich die beste verfügbare Technologie zur Verhütung der Luftverschmutzung, jedoch nicht unbedingt der Gewässerverschmutzung oder der Entstehung fester Abfälle. Die Forderung dieser Richtlinie, für die Luft die besten verfügbaren Technologien, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen, anzuwenden, beschränkt zwangsläufig die Möglichkeiten zur Kontrolle der Wasser- oder Bodenverschmutzung bei den unter diese Richtlinie fallenden Produktionsverfahren. Es gibt zum Beispiel keine parallele Vorschrift, zur Einschränkung der Entstehung fester Abfälle die besten verfügbaren Technologien anzuwenden, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen; daher wird das Ergebnis der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft kaum so wirksam oder effizient sein wie es möglich wäre, denn die Übertragung der Verschmutzung von der Luft auf den Abfall ermutigt wird, anstatt die beste umweltfreundliche Option zu suchen.

1.4 Mittel zur Erreichung der Integration

In der Richtlinie wird der Anwendung der besten verfügbaren Technik größte Bedeutung beigemessen, um die Freisetzung von Stoffen in die Umwelt zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zu diesem Zweck wird in dem Text vorgeschlagen, daß in der Genehmigung Emissionsgrenzwerte aufgrund der durch die Verwendung der besten verfügbaren Techniken erreichbaren Ergebnisse sowie geeignete Überwachungsanforderungen festgelegt werden.

Solche Techniken müssen im industriellen Maßstab entwickelt sein und berücksichtigen, was in der Industrie machbar ist. Zunächst soll jeder Mitgliedstaat Emissionsgrenzwerte aufgrund der besten verfügbaren Techniken für die Industriezweige festlegen, die unter die Richtlinie fallen. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten die Kommission über die festgelegten Emissionsgrenzwerte zu unterrichten, und die besten verfügbaren Techniken, aus denen sie abgeleitet worden sind.

Damit werden hauptsächlich drei Zwecke verfolgt: Erstens müssen die Kommission (und die Mitgliedstaaten) in der Lage sein, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Normen zu vergleichen und dafür zu sorgen, daß in Zukunft bevorzugt Vorschläge für die Industriezweige vorgelegt werden, in denen die Umweltnormen am weitesten voneinander abweichen. Zweitens wird der Austausch von Informationen über die besten verfügbaren Techniken und Umweltqualitätsnormen die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Erörterung künftiger Normen auf europäischer Ebene unterstützen. Und schließlich sollte der in der Richtlinie vorgesehene eingehende Informationsaustausch dazu beitragen, die Probleme mit dem Ungleichgewicht des technologischen Potentials innerhalb der EG zu lösen, die in dem Panorama-Bericht über die EG-Industrie angesprochen wurden.

Die zur Erreichung der obigen drei Zwecke erforderlichen künftigen Arbeiten knüpfen an die von den "BAT Gruppen" durchgeführten laufenden Arbeiten an, welche zur Zeit im Rahmen der Richtlinie 84/360/EWG über die Bekämpfung der Luftverunreinigung aus industriellen Anlagen im Gange sind, um technische Noten über die besten verfügbaren Technologien, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen (im obigen Abschnitt 1.3 erwähnt) zu erstellen.

Die ersten auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Normen sollten jedoch innerhalb eines gemeinsamen Rahmens ausgearbeitet werden: Die Richtlinie enthält daher eine Begriffsbestimmung der "besten verfügbaren Techniken". Obwohl der Begriff "unverhältnismäßig hohe Kosten" nicht ausdrücklich erwähnt ist (im Unterschied zu der besten verfügbaren Technologie, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht, in der Rahmenrichtlinie über Luftverunreinigung), sind in der Begriffsbestimmung der besten verfügbaren Technik in der IVU-Richtlinie Kostenerwägungen für die Genehmigung neuer und bestehender Anlagen sowie die Anpassung von Genehmigungen voll berücksichtigt. Die beste verfügbare Technik sollte auf der Ebene der Industriezweige betrachtet werden und sollte die Umweltvorteile einer Festsetzung von Normen aufgrund der besten verfügbaren Technik gegenüber den Kosten (oder den Vorteilen) für die Industrie bei der Anwendung der besten verfügbaren Technik abwägen. Ungeachtet der Technik sollten - wenn ein durchschnittlicher Betreiber in dem betreffenden Industriezweig es sich leisten kann - diese mit Hilfe dieser Technik erreichbaren Emissions-

grenzwerte für alle Betreiber von Anlagen vergleichbarer Größe in diesem Industriezweig vorgeschrieben werden. Ausnahmen sollten für einzelne Betreiber nur in Anwendung der Bedingungen von Artikel 9 der Richtlinie genehmigt werden.

Es ist nicht beabsichtigt, die Verwendung ganz bestimmter Technologien oder Techniken in der Richtlinie vorzuschreiben (die von der Innovation abschrecken und die den zuständigen Behörden offenstehenden Kontrolloptionen reduzieren würden). Es wird allerdings vorgeschlagen, daß spezielle Emissionsgrenzwerte aus der Kenntnis abgeleitet werden können, was die beste verfügbare Technik ist. Die Richtlinie bietet daher einen Rahmen, in dem die durch Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichbaren Emissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen (ungeachtet der zur Zeit in der Anlage angewendeten Technologien oder Techniken). Die beste verfügbare Technik würde auch für die Rückgewinnung und Wiederverwertung von Material und Stoffen dienen, die in dem Verfahren verwendet oder erzeugt werden.

Emissionsgrenzwerte sind jedoch nicht das einzige Mittel zur Erreichung des Umweltschutzes. Darüberhinaus wurde weitgehend anerkannt, daß sie mit Umweltqualitätsnormen verknüpft werden müssen. Während mit den besten verfügbaren Techniken die Emissionsgrenzwerte spezieller Anlagen festgelegt werden, bietet die Umweltqualitätsnorm einen größeren Überblick und bewertet die Effizienz der besten verfügbaren Techniken für den Schutz der Umwelt.

Die Richtlinie schreibt daher die Anwendung beider Methoden des Umweltschutzes vor, beste verfügbare Techniken und Qualitätsnormen. Wie in der Rahmenrichtlinie über Luftverunreinigung müssen die Techniken/Technologien zur Begrenzung der Verschmutzung aus Punktquellen angewendet werden, aber es ist auch den einschlägigen Umweltqualitätsnormen Rechnung zu tragen. Mit dieser Richtlinie sollen lediglich die Folgen des parallelen Ansatzes etwas deutlicher gemacht werden. Wenn die Anwendung der besten verfügbaren Techniken nicht ausreicht, um den einschlägigen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden, sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen (wie die Einschränkung der Produktion oder der Zahl der in dem betreffenden Gebiet betriebenen Anlagen).

Zum anderen ist es bei guter lokaler Umweltqualität vielleicht nicht angebracht, die besten verfügbaren Techniken anzuwenden, z.B. wenn die Kosten nicht durch den wahrscheinlichen Nutzen für die Umwelt aufgewogen werden. In solchen Fällen können Abweichungen von den Emissionsgrenzwerten aufgrund der besten verfügbaren Techniken angemessen sein, vorausgesetzt, daß die Qualitätsnormen eingehalten werden, nur eine ganz geringfügige zusätzliche Verschmutzung auftreten kann und die grenzüberschreitenden und globalen Bedingungen beachtet werden.

2. NOTWENDIGKEIT VON MAßNAHMEN AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

2.1 Welches sind die Ziele der geplanten Aktion im Verhältnis zu den Verpflichtungen der Gemeinschaft?

Die Ziele der Richtlinie sind im obigen Abschnitt 1.3 dargelegt. Sie entsprechen Artikel 130R (1) des Vertrags, der spezielle Vorschriften über die Rolle der Gemeinschaft im Umweltschutz enthält und insbesondere drei Ziele festlegt : Vorsorge, Schutz und Verbesserung der Umweltqualität, Schutz der Volksgesundheit, vorsichtige und rationelle Nutzung natürlicher

Ressourcen.

Die Einführung des integrierten Konzepts zielt darauf ab, die Vermeidung und Verringerung der Verschmutzung zu verbessern und trägt damit zur Verbesserung der Umweltqualität und des Schutzes der Volksgesundheit bei. Die Richtlinie trägt auch zum dritten oben erwähnten Ziel bei, indem in der Definition der besten verfügbaren Techniken dem Verbrauch von Rohstoffen und Energie Rechnung getragen wird.

2.2 Fallen die geplanten Maßnahmen ausschließlich unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft, oder sind auch die Mitgliedstaaten zuständig?

Es liegt eine gemeinsame Zuständigkeit vor, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips unter Paragraph 4 des Artikels 130R: "Die Gemeinschaft wird im Bereich der Umwelt insoweit tätig, als die in Absatz 1 genannten Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten".

Alle für die Festlegung des integrierten Konzepts zur Verminderung der industriellen Verschmutzung wesentlichen Bestimmungen sind auf der Gemeinschaftsebene definiert, aber die Wahl der Mittel zur Durchführung dieser Bestimmungen (z.B. die Organisation der zuständigen Behörden, die Zahl der in einer Genehmigung enthaltenen Entscheidungen, die Festlegung von Emissionsgrenzwerten) ist völlig den Mitgliedstaaten überlassen.

2.3 Welches ist die Gemeinschaftsdimension des Problems (z.B. wieviele Mitgliedstaaten sind betroffen und welche Lösung wurde bisher angewandt?)

Eine Verbesserung der Vermeidung und Verminderung industrieller Verschmutzung betrifft alle Mitgliedstaaten. Die Lage in den Mitgliedstaaten sowie die auf der Ebene der Gemeinschaft und der OECD getroffenen Maßnahmen werden nachstehend beschrieben.

Belgien

In den achtziger Jahren begannen die Industrie, die Genehmigungsbehörden und die Inspektionsagenturen damit, mehr Nachdruck auf ein integriertes Konzept für die Umweltverschmutzung durch große Industrieanlagen zu legen, wenngleich ein integriertes Genehmigungssystem erst im September 1991 (in Flandern) in Kraft getreten ist. Auch die wallonische Region und das Großstadtgebiet Brüssel wenden mehr integrierte Konzepte an (so dürfte eine integrierte Genehmigung spätestens im Juni 1993 in Brüssel in Kraft treten). Das flämische Genehmigungssystem umfaßt ein einheitliches Anwendungsverfahren, strenge Fristen für die Entscheidung über die Genehmigung und ein Emissionsmeldesystem.

Dänemark

Dänemark hat bereits 1974 ein integriertes System zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung eingeführt. Die letzte Überprüfung datiert von 1991. Zweck des Gesetzes ist eine dauerhafte und umweltgerechte soziale Entwicklung für die menschlichen Lebensbedingungen und den Tier- und Pflanzenschutz. Zu den Zielen des Gesetzes von 1991 gehören

die Verhütung und Bekämpfung der Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung sowie der Belästigung durch Schwingungen und Lärm, eine Verringerung der Nutzung und Verschwendung von Rohstoffen und anderen Ressourcen sowie die Förderung der stofflichen Verwertung und von Lösungen der Abfallentsorgungsprobleme. In der Verwaltung des Gesetzes wird den Ergebnissen besondere Bedeutung beigemessen, die durch Anwendung der "am wenigsten verschmutzenden Technologie" erzielt werden. Bei der Auslegung und dem Betrieb der Anlage, einschließlich der Wahl der Fertigungsverfahren, Rohstoffe und Hilfsmittel ist dafür zu sorgen, daß der Ressourcenverbrauch, die Verschmutzung und die Abfallerzeugung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Bei der Ermittlung des Umfangs und der Art der Maßnahmen zur Verhütung der Verschmutzung ist der realen Umgebung und der wahrscheinlichen Auswirkung der Verschmutzung auf diese Umgebung sowie dem gesamten Material- und Stoffkreislauf Rechnung zu tragen, um möglichst wenig Ressourcen zu verschwenden.

Deutschland

Die Verminderung der Verschmutzung war in der Bundesrepublik Deutschland traditionell bislang auf die einzelnen Umweltmedien ausgerichtet. Die meisten Gesetze und Verordnungen gelten nur für ein Medium. Seit Mitte der achtziger Jahre werden jedoch Elemente einer integrierten Verminderung der Verschmutzung in die deutschen Rechtsvorschriften aufgenommen und Gewicht auf integrierte Umwelttechnologien (und damit auf integrierte Umweltverordnungen) gelegt. Eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen zuständigen Behörden findet bereits im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) statt. Die meisten Behörden erteilen keine getrennte Genehmigung, doch kommt ihr Standpunkt in der nach dem BImSchG erteilten Genehmigung zum Tragen. Wasserbezogene Tätigkeiten bedürfen jedoch nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer getrennten Genehmigung.

Frankreich

In Frankreich wird bereits seit 1810 ein integriertes Konzept für die Verminderung der Verschmutzung angewandt. Die neueste Regelung auf diesem Gebiet ist das Gesetz über die Registrierung von Anlagen zum Schutz der Umwelt von 1976. Anlagen, die die größten Probleme oder Gefahren verursachen, bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Präfekten. Um Verzerrungen bei der Durchführung der Verordnungen zu vermeiden, verteilt das Umweltministerium jedoch Vermerke mit technischen Vorschriften. Die Verschmutzung wird mit einem sogenannten parallelen Konzept vermindert, d.h. einem technisch/wirtschaftlichen Konzept, bei dem die besten verfügbaren Techniken (die keine unverhältnismässig hohen Kosten verursachen) angewandt werden, um die von den Anlagen ausgehende Verschmutzung zu vermindern und sicherzustellen, daß die austretende Verschmutzung keine nicht wieder gutzumachenden Folgen oder Schäden für die Umwelt mit sich bringt (ein auf Qualitätszielen beruhendes Konzept). Die registrierten Anlagen werden von einem unabhängigen Inspektionsdienst (DRIRE) geprüft, der in der Regel auch vom Betreiber konsultiert wird, bevor er einen Genehmigungsantrag stellt.

Ferner wurde in Frankreich kürzlich eine neue Agentur eingerichtet, die bei der Förderung des Umweltschutzes mitwirkt, hervorgegangen aus der Zusammenlegung von drei bestehenden Agenturen, die mit der Verringerung der Luftverschmutzung, der Abfallwirtschaft und -

behandlung und der Förderung einer vorsichtigen Nutzung von Energie und Rohstoffen befaßt waren. Diese Einrichtung stellt einen neuen Schritt in Richtung eines integrierten Konzepts für die Organisation der Umweltschutzes in diesem Mitgliedstaat dar.

Griechenland

Industrieanlagen benötigen für die Errichtung und den Betrieb eine Genehmigung des Ministeriums für Industrie und Energie. Die Genehmigung wird erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß der Betrieb der Industrieanlage nicht zu einer ernsthaften Verschlechterung der Umgebung führen wird. Die Kriterien sind unterschiedlich, entsprechend dem Standort, der Art der verwendeten Ausrüstungen und Rohstoffen, den gebotenen Garantien für die Entsorgung industrieller Abfälle, usw,

Irland

1992 wurde ein Gesetz zur Einführung eines integrierten Systems zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verabschiedet, für das eine neue Umweltschutzbehörde zuständig sein wird. An die Stelle des bisherigen Systems getrennter Genehmigungen zur Verminderung der Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung und der Abfälle tritt eine integrierte Genehmigung, die auch die Verminderung der Lärmbelästigung einbezieht. Die Behörde soll nach fünf allgemeinen Grundsätzen arbeiten. Am wichtigsten für die IVU sind: die Förderung dauerhafter und umweltgerechter Entwicklungen, Verfahren oder Maßnahmen, Vorsichtsmaßnahmen bei möglicherweise schädlichen Auswirkungen von Emissionen und ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit des Umweltschutzes und den Kosten dieses Schutzes. Die Behörde kann eine Genehmigung nach dem integrierten System erst erteilen, wenn sie sicher ist, daß die Umweltqualitätsnormen eingehalten werden, und daß die besten verfügbaren Techniken (die keine unverträglich hohen Kosten verursachen) zur Verhütung, Begrenzung oder Verminderung der mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Emissionen angewandt werden.

Italien

In Italien sind die regionalen und lokalen Behörden, deren Organisation mediumbezogen ist, für die Anwendung der Gesetzgebung über industrielle Emissionen, und für die Abfassung gewisser Regelungen in diesem Bereich zuständig.

Luxemburg

Ein integriertes Konzept zur Kontrolle der Verschmutzung ist seit vielen Jahren in Gebrauch in Luxemburg. Die jüngste Gesetzgebung ist das Gesetz von 1990 über "gefährliche, ungesunde und belästigende Anlagen", welches eine Genehmigung für den Betrieb derartiger Anlagen vorschreibt. Diese Anlagen werden von der Umweltbehörde überwacht.

Niederlande

In den Niederlanden wurde traditionell bislang ein sektorbezogenes Konzept zur Verminderung der Umweltverschmutzung angewandt. Die meisten Gesetze und Verordnungen beziehen sich nur auf ein einziges Umweltmedium. 1980 trat ein Umweltschutzgesetz in Kraft, das die Grundlage für allgemeinere Bestimmungen unter anderem über Beratungsgremien, Planung und die Erteilung von Genehmigungen bildet (z.B. Verfahren über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen). Dieses Gesetz wurde 1992 dahingehend ausgeweitet, daß es auch zur Durchführung eines integrierten Konzepts angewendet werden kann. So enthält es Bestimmungen über Umweltqualitätsanforderungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Überwachungspflichten, Erteilung von Genehmigungen und allgemeine Regeln, Durchführungs- und vor allem Koordinierungsverfahren zur Annäherung des Emissionsschutzgesetzes und verschiedener Bestimmungen anderer Umweltgesetze.

Portugal

1991 wurde eine neue Verordnung über die Genehmigung von Industrietätigkeiten veröffentlicht. Nach dieser Verordnung ist eine Koordinierungsstelle für die Erteilung einer Genehmigung zuständig. Die Verordnung bestimmt weiterhin, daß die für den Umweltschutz zuständigen Behörden befugt sind, ihre eigenen Bedingungen und Anforderungen in die Genehmigungsaufgaben einzubeziehen. Darüber hinaus kann die Koordinierungsstelle gegebenenfalls beschließen, eine Genehmigung von einer Genehmigung für die Abwasserentsorgung abhängig zu machen, die durch ein gesondertes Verfahren erteilt wird.

Spanien

Das System dieses Mitgliedstaates ist nicht integriert : regionale Behörden sind für die Anwendung der Gesetzgebung über Luftemissionen und Abfall zuständig, und die nationalen Behörden der hydrographischen Einzugsgebiete sind für die Einleitungen in die Gewässer zuständig.

Vereinigtes Königreich

In den siebziger und achtziger Jahren setzte sich allgemein die Auffassung durch, daß eine nach Medien getrennte Verminderung der Umweltverschmutzung zu einer willkürlichen Beseitigung der Schadstoffe führen würde, die nicht mit einer Gesamtbewertung der optimalen Lösung für die Umwelt in Einklang stünde. Mit dem Umweltschutzgesetz von 1990 wurde in Großbritannien die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung eingeführt. Bei der Festlegung der Bedingungen für eine Genehmigung muß die zuständige Behörde sicherstellen, daß bestimmte Ziele erreicht werden. Das Gesetz schreibt in erster Linie die Anwendung der besten verfügbaren Techniken (die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen) vor, mit denen zunächst die Freisetzung von Stoffen in die Umwelt vermieden und nur, wenn dies nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß reduziert wird. Ferner müssen unvermeidliche Freisetzungen unschädlich gemacht werden und dürfen nicht zu einem Verstoß gegen die Umweltqualitätsanforderungen führen. Es muß "die beste Umweltoption" erreicht werden, damit die Emissionen aus den Anlagen möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt haben.

OECD

Im Januar 1991 empfahl der OECD-Rat seinen Mitgliedstaaten, eine integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung zu praktizieren und gegebenenfalls neue bzw. bestehende Rechtsvorschriften anzunehmen oder zu ändern. Auch OECD-Mitgliedstaaten, die nicht zur Gemeinschaft gehören, haben bereits Erfahrungen mit integrierten Formen der Vermeidung von Umweltverschmutzung, insbesondere Norwegen und Schweden. Das Konzept wird auch schon in einigen US-Staaten angewendet. Die Durchführung der Empfehlung zur integrierten Vermeidung der Umweltverschmutzung wird 1994 von der OECD überprüft. 1992 wurde eine neue Gruppe für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gebildet, in die die Arbeiten früherer sektoraler Gruppen eingingen. Diese Gruppe konzentriert sich auf integrierte Formen der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und hat Arbeiten über folgende Themen aufgenommen: die besten verfügbaren Techniken, die Beziehung zwischen besten verfügbaren Techniken und Umweltqualitätsnormen, Lebenszyklusanalyse und Emissionsbestandsaufnahmen.

Gemeinschaftsrecht

Das Konzept der Gemeinschaftsgesetzgebung zur Vermeidung der industriellen Verschmutzung ist vor allem mediumbezogen. Mit Ausnahme von zwei "substanzzorientierten Richtlinien" (Richtlinie 87/217/EWG zur Verhütung der Umweltverschmutzung durch Asbest und 89/428/EWG zur Abfallbeseitigung aus der Titandioxidproduktion) wurde die Gesetzgebung im Rahmen der Richtlinie 76/464/EWG über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer und der Richtlinie 84/360/EWG zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen entwickelt.

Die obige Darstellung zeigt die Vielfalt der Praktiken der Mitgliedstaaten zur Kontrolle der Verschmutzung, aber auch eine generelle Entwicklung derselben auf ein integriertes Konzept hin, gefördert durch bereits gemachte Erfahrungen auf der nationalen Ebene und durch Aktionen auf der internationalen Ebene, welche die Effizienz dieses Konzepts gezeigt haben. Außerdem zeigt die Darstellung, daß diese Entwicklung sich noch nicht in der Gemeinschaftsgesetzgebung widerspiegelt.

2.4 Welches ist die beste Lösung im Vergleich der Mittel der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft?

Die wirksamste Lösung ist eine auf der Gemeinschaftsebene getroffene Maßnahme. Anderenfalls würden die Mitgliedstaaten, die bereits ein integriertes Konzept eingeführt haben, aufgrund der bestehenden medien-orientierten Gemeinschaftsgesetzgebung an dessen voller Ausnutzung für die Umwelt gehindert. Nur die Gemeinschaft selbst kann das bis jetzt angewandte sektorale Konzept ändern, indem die bestehende Gesetzgebung über Emissionen in die Luft (Richtlinie 84/360/EWG) und ins Wasser (Richtlinie 76/464/EWG) abgeändert oder vervollständigt wird. Gesetzgebung zur Kontrolle der Emissionen in den Boden ist bis jetzt noch nicht angenommen worden, aber ein Richtlinienvorschlag über die Deponierung von Abfall (ABl. Nr. C 190 vom 22.7.1991) ist dem Rat zugeleitet worden.

2.5 Welchen Mehrwert erbringen die geplanten Maßnahmen für die Gemeinschaft und welches wären die Kosten der Untätigkeit?

Neben den oben unter Paragraph 1.2 und 1.3 genannten Umweltvorteilen soll IVU eine für die Industrie effizientere Verminderung der Umweltverschmutzung fördern, die Fähigkeit zur Festlegung von Prioritäten verbessern und ein widerspruchsfreies Umweltrecht fördern.

Nach Medien getrennte Gesetze erschweren die Verwirklichung der wirksamsten Form des Umweltschutzes. Außerdem dürfte die gemeinsame Berücksichtigung aller Emissionen einen Unternehmer weniger teuer zu stehen kommen als die Auflage, bei der Verabschiedung eines neuen Gesetzes oder Programms zum Schutz der einzelnen Umweltmedien jeweils neue Technologien oder Maßnahmen hinzuzufügen. Die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung führt durch die gemeinsame Betrachtung der Umwelterwägungen weg von einem Konzept der sogenannten "end-of-pipe"-Technologie (bei der erst dann reagiert wird, wenn die Verschmutzung eingetreten ist) und hin zu einem Konzept, bei dem der Umweltschutz bereits im Planungsstadium einer Anlage mehr Priorität erhält.

Die Verminderung der Freisetzungen in alle Medien aus einer Anlage ist nach Aussage der OECD häufig erheblich kostengünstiger als die Einführung getrennter Technologien für die nacheinander erfolgende Freisetzung in die einzelnen Umweltmedien. Eine solche Verminderung an der Quelle kann auch zu einer effizienteren Verwendung von Stoffen, Wasser und Energie führen. So waren beispielsweise Investitionen französischer Chemieunternehmen in "saubere" Technologien in Höhe von 86,8 Mio. FF und 4,5 Mio. FF in 4 bzw. 2,4 Jahren amortisiert. In den Niederlanden waren im Rahmen der PRISMA-Initiative 39 von 45 Optionen zur Verhütung der Verschmutzung kostenneutral (19) oder amortisierten sich innerhalb von drei Jahren (20: 16 davon waren nach einem Jahr amortisiert).

Zu den weiteren Vorteilen der integrierten Verfahrenstechnologie, die in dem von der Kommission veröffentlichten "Panorama der EG-Industrie 1990" festgestellt wurden, gehören Einsparungen an Material und bei der Abfallentsorgung, bessere Sicherheitsbedingungen, höhere Produktqualität und ein verbessertes Unternehmensimage. In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom November 1992 über industrielle Wettbewerbsfähigkeit und Umwelt wird angegeben, daß die zur erfolgreichen Einführung "sauberer" Technologien angewendeten Techniken und organisatorischen Anforderungen bedeutende Verbesserungen mit sich bringen - insbesondere eine Erhöhung des Kapitalumsatzes um 25 %, eine Verringerung der Anlagenkosten um 10 %, der Energiekosten um 15 %, der Gesamtkosten um 30 % und der Abfälle um 71 %.

Die Gesamtinvestitionen in integrierte Verfahrenstechnologien sind jedoch im Vergleich zu den Investitionen in "end-of-pipe-Technologie" relativ gering. Die im Panorama-Bericht veröffentlichten Zahlen gaben den Anteil der integrierten Technologie an den Investitionen zur Verminderung der Verschmutzung mit 20 % in Belgien, 18 % in Deutschland und 13 % in Frankreich an. Im Bericht heißt es, daß "dieses Ungleichgewicht Umweltprobleme mit sich bringt". Abschließend wird gesagt, daß "die Mängel in der derzeitigen Lage berücksichtigt werden müssen: integrierte Verfahren haben eine äußerst schwache Position im Verhältnis zur sogenannten "end-of-pipe"-Technologie". Ein integriertes Konzept dürfte auch wirksamer bei der Feststellung von Lücken in der Verminderung der Umweltverschmutzung sein und zur

Auswahl der besten umweltgerechten Option führen. Darüber hinaus dürfte sich dadurch die industrielle Wettbewerbsfähigkeit verbessern.

Ein integriertes Konzept fördert ferner die Gegenüberstellung der Gefahren durch verschiedene Verschmutzungsprobleme und der Wirksamkeit und Kosten der Maßnahmen zur Verminderung der Verschmutzung und sorgt dafür, daß die Mittel dort eingesetzt werden, wo die Probleme am größten sind. Nach den Worten der OECD "kann die Festlegung möglichst breitgesteckter Prioritäten zu konzertierten Anstrengungen aller Beteiligten führen, Umweltprobleme auf der Grundlage von vergleichbaren Gefahren und der Durchführbarkeit und Kosten der Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung zu lösen".

Wenn immer mehr Gesetze für die verschiedenen Verschmutzungsprobleme erlassen werden, wird das System ständig komplizierter für diejenigen, die es verwalten bzw. die seine Vorschriften einhalten müssen. Das könnte zumindest kurzfristig zur Schaffung nicht umweltgerechter Anreize zur Abwälzung der Abfälle in den Teil der Umwelt führen, der zumindest vorübergehend am wenigsten geschützt ist. Ein integriertes Konzept begünstigt ferner eine nationale Abstimmung über Geldbußen und Vollstreckungsverfahren. Ein stabiler Rahmen, der die Vorausplanung erleichtert, wäre sowohl für die Umwelt als auch für die Industrie von Nutzen. Eine einzige Genehmigungsbehörde oder federführende Behörde (die z.B. im Namen oder mit Zustimmung der anderen einschlägigen Behörden handelt), sei es eine nationale, regionale oder örtliche Behörde, würde auch die Beziehungen zwischen den Unternehmen und den Umweltüberwachungsstellen erleichtern. Ferner hätten die zuständigen Behörden mehr Freiheit, um wirksamere Entscheidungen zu treffen. Selbst wenn ein Beamter zum Beispiel sieht, daß eine spezielle Option am besten für die Umwelt als Ganzes wäre, muß er sich unter Umständen aufgrund der rein sektoral ausgerichteten Rechtsvorschriften für Luft, Wasser oder Boden nur auf einen Teil der Umwelt beschränken, wodurch sich die Gefahr von Schäden für die anderen Umweltmedien erhöht.

2.6 Welche Handlungsmöglichkeiten stehen der Gemeinschaft zur Verfügung (Empfehlung, finanzielle Unterstützung, Rechtsvorschriften usw.)?

Um die derzeitigen mediumbezogenen Richtlinien zu ändern oder aufzuheben, ist eine neue Richtlinie notwendig.

2.7 Ist eine einheitliche Verordnung notwendig oder aber eine Richtlinie mit den allgemeinen Zielen, wobei den Mitgliedstaaten die Durchführung im einzelnen überlassen wird?

Es handelt sich um einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie mit den allgemeinen Grundsätzen der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wobei den Mitgliedstaaten bei der Durchführung so viel Freiheit wie möglich überlassen wird.

Die Richtlinie dafür gedacht, eine integrierte Betrachtungsweise der Umwelt in den öffentlichen Behörden und bei den Industrieunternehmen zu fördern. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde in verschiedener Weise einbezogen. Die Art der zur Aufnahme in die Anhänge ausgewählten Anlagen und Stoffe sowie die Festlegung von Schwellenwerten bedeuten, daß kleinere Anlagen im allgemeinen vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.

Die Richtlinie beabsichtigt nicht, eine einheitliche institutionelle Struktur für die ganze Gemeinschaft einführen - in einem Land erfolgreiche Lösungen sind für ein anderes wegen der Unterschiede in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften möglicherweise nicht geeignet. Sie legt lediglich ein Minimum an verbindlichen Vorschriften fest und überläßt es den Mitgliedstaaten, diese in die nationalen und lokalen Bedingungen zu integrieren. Der Vorschlag schreibt jedoch eine Koordinierung zwischen den Regierungsgremien mit unterschiedlicher gesetzlicher Zuständigkeit für die Emissionen aus der Anlage vor. Eine solche frühzeitige Koordinierung erleichtert die Entscheidungsfindung. Die Richtlinie macht deutlich, daß das wirksamste Genehmigungsverfahren (abgesehen von einer einzigen Behörde) darin besteht, eine federführende Behörde zu benennen, die für die Kontakte zwischen dem Industrieunternehmen und den anderen Gremien mit rechtlicher Zuständigkeit für die Emissionen verantwortlich ist.

Der Vorschlag geht davon aus, daß Emissionsgrenzwerte im allgemeinen am besten auf lokaler Ebene festgelegt werden können, wobei die entsprechenden Umweltbedingungen berücksichtigt werden. Die gleichen Normen sind nicht immer für alle Standorte in der Gemeinschaft geeignet. Das Informationsaustauschsystem soll alle interessierten Parteien in die Lage versetzen, ihre Prioritäten unter Berücksichtigung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und der Umweltbedürfnisse zu beurteilen. Wenn in der gesamten Gemeinschaft weitgehend vergleichbare Grenzwerte festgelegt und die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit minimal sind (wobei zu bedenken ist, daß strenge Umweltnormen sowohl die industrielle Wettbewerbsfähigkeit erhöhen als auch verringern können), wäre eine Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene vielleicht nicht unbedingt notwendig. Sind die Normen jedoch sehr unterschiedlich und beeinträchtigen sie die Wettbewerbsfähigkeit, sind künftige Vorschläge im Rahmen dieser Richtlinie viel wahrscheinlicher, um ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

Ein integriertes Konzept kann nicht einfach vorgeschrieben werden. Die Richtlinie macht daher die Anlagenbetreiber dafür verantwortlich vorzuschlagen, wie die erforderlichen Normen einzuhalten sind. Wie bereits im fünften Aktionsprogramm unterstrichen, muß der Bürger am Genehmigungsprozeß beteiligt sein. Die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfordert Transparenz und verschiedene Beteiligte, vom einzelnen Bürger, über die wichtige Rolle der Industrieunternehmen und der zuständigen Behörde bis hin zur Kommission, die sich darum bemüht, die anderen Beteiligten so zu unterstützen, daß durch die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung das Ziel einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung erreicht wird.

3. ERGEBNISSE DER KONSULTATION

Im Mai 1991 begann die Konsultation der Mitgliedstaaten in Form eines Diskussionspapiers. Der erste Entwurf einer Richtlinie wurde im September ausgearbeitet und an die Mitgliedstaaten verteilt. Die Diskussionen mit der Industrie begannen im Oktober 1991. Es wurden vier formelle Sitzungen von jeweils zwei Tagen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten abgehalten. An einer dieser Sitzungen nahmen auch Vertreter der Industrie teil. Industrie und Umweltinteressen waren an weiteren formellen Sitzungen beteiligt. Zum Gedankenaustausch über den Vorschlag fanden darüber hinaus viele informelle Sitzungen mit öffentlichen Behörden und anderen interessierten Parteien statt.

Der Vorschlag ist im Laufe dieser Diskussionen ausgereift. Zu den größeren Veränderungen gehören: größere Einsicht in die Notwendigkeit, Kosten und Nutzen der Verwendung der besten verfügbaren Techniken unter Einbeziehung der Umweltqualitätsnormen zu berücksichtigen; eine gewisse Stabilität bei den Genehmigungsbedingungen sicherzustellen, wenn Investitionen in die besten verfügbaren Techniken gefördert werden sollen; die Erkenntnis, daß Bestimmungen über Emissionskataster und Emissionsgebühren getrennt erörtert werden müssen und eine Vereinfachung der Genehmigungsverfahren in dem Vorschlag. Weitere Einzelheiten über das Konsultationsverfahren sind in Abschnitt 6 enthalten.

4. RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage dieses Richtlinienvorschlags ist Artikel 130S des EWG-Vertrags: sein Hauptziel ist die Einführung des integrierten Konzepts für die Verminderung der Emissionen zur Verbesserung des Umweltschutzes, obgleich einige der Vorschriften des Richtlinienvorschlags, insbesondere die über die besten verfügbaren Techniken und über Umweltqualitätsnormen, nebenbei auch zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft beitragen. Trotzdem bewirken diese Vorschriften keine vollständige Harmonisierung (die Festlegung von Grenzwerten und die Auswahl der besten verfügbaren Techniken bleibt den Mitgliedstaaten überlassen).

Die vorgeschlagene Maßnahme ist deshalb hauptsächlich als eine auf Gemeinschaftsebene durchgeführte Umweltmaßnahme anzusehen, in Anwendung von Artikel 130S des Vertrages.

5. ERLÄUTERUNG DER BEDINGUNGEN DES VORSCHLAGS

Artikel 1

Dieser Artikel enthält das Ziel der Richtlinie, d.h. die Vermeidung soweit möglich - bzw. die Verminderung der Emissionen von Anlagen in der Gemeinschaft auf ein Mindestmaß, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen.

Artikel 2 und Anhang IV

Die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gilt in erster Linie für die Anlagen, die über ein hohes Verschmutzungspotential verfügen.

Die Anlagen sind in Artikel 2 Absatz 3 als technische Einheiten definiert, in denen die in Anhang I genannten Verfahren und Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden. Laut Artikel 2 Absatz 8 kann eine Genehmigung alle an demselben Standort durchgeführten Verfahren oder ein oder mehrere von ihnen erfassen. In dem OECD-Papier über IVU sind die Gründe für eine bevorzugte Berücksichtigung von Industrieanlagen besonders deutlich dargestellt:

"IVU ermöglicht die Bewertung aller Freisetzen verschiedener Arten chemischer Stoffe, die Ermittlung der Möglichkeiten zur Verringerung dieser Freisetzen und die Wahl der Kontrollmechanismen zur Verminderung der gesamten Risiken zu minimalen Kosten bzw. sogar mit Gewinn. Am einfachsten ist dies im Planungsstadium. Ein solches Konzept ist am besten

dazu geeignet, den Einsatz "sauberer" Technologien zu fördern und die besten verfügbaren Techniken bzw. die besten Umweltschutzoptionen zu ermitteln. Darüber hinaus bieten sich Möglichkeiten zur Verminderung von Abfall, zum Einsatz integrierter Systeme für die Verminderung der Verschmutzung oder Umweltverträglichkeitsprüfungen an. Die Erteilung von Einzelgenehmigungen bildet ein nützliches Werkzeug zur Förderung einer saubereren Produktion".

Wichtiges Merkmal der IVU ist die Auflage von Emissionsgrenzwerten auf der Basis der Anwendung der besten verfügbaren Techniken - vorbehaltlich einer Ausnahme gemäß Artikel 9. Die Definition der besten verfügbaren Techniken gemäß Artikel 2 Absatz 10 und Anhang IV stützt sich im wesentlichen auf Definitionen in internationalen Übereinkommen. Wie in Abschnitt 1 Absatz 3 oben erwähnt, werden die besten verfügbaren Techniken in der Richtlinie angewendet, um Emissionen in Luft, Wasser und Boden soweit wie möglich zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und umfassendere Begriffe wie rationale Energie- und Rohstoffnutzung einzubeziehen. Es ist nicht beabsichtigt, spezielle Technologien oder andere Techniken zu verlangen. Wichtig ist, daß die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, ganz gleich wie. Die Festlegung in der Genehmigung auf spezielle Technologien oder andere Techniken würde die technische und administrative Innovation bremsen. Diese Aspekte werden in der allgemeinen Definition der besten verfügbaren Techniken deutlich gemacht. Allerdings soll die Definition der einzelnen Komponenten der besten verfügbaren Techniken Leitlinien für dieses Konzept bieten.

Die Definition von "beste" setzt voraus, daß die Vorteile und die Kosten bei der Auswahl der besten verfügbaren Techniken berücksichtigt werden. Die Forderung nach der besten und wirksamsten Technik zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt als ganzes kann nur erfüllt werden, wenn alle in Anhang IV aufgeführten Punkte besonders berücksichtigt werden; dies wird nicht notwendigerweise zur teuersten Lösung führen. Die Definition von "verfügbar" bedeutet, daß irgendwo in der Welt verfügbare Techniken für diese Richtlinie herangezogen werden können. Sie setzt keine Vielzahl von Bezugsquellen voraus. Handelt es sich um einen Monopollieferanten, so gilt die Technik als verfügbar, sofern sie (innerhalb vernünftiger Grenzen) für den Betreiber zugänglich ist. Schließlich soll die Definition von "Techniken" sicherstellen, daß nicht nur die Technologie selbst wichtig ist, sondern auch, wie sie angewendet wird. Bedeutende Umweltvorteile sind durch bessere Methoden des Betriebs der Anlagen zu erreichen. Aus dieser Definition ergibt sich - und es wird auch aus den weiteren Artikeln deutlich -, daß sich der Begriff beste verfügbare Techniken weiterentwickeln wird und so eine Dynamik in Richtung auf langfristig bessere Normen bietet (auf diese Weise dürfte die Richtlinie einen kontinuierlichen Rahmen zur Verminderung der Verschmutzung in der Industrie bieten).

Bei einem integrierten Konzept müssen natürlich die Emissionen in Luft, Wasser und Boden gemeinsam berücksichtigt werden. Das erste Ziel bei jeder Emission, die zur Verschmutzung beitragen kann oder diese verursacht, besteht darin, sie soweit wie möglich zu vermeiden. Die Definition der Emissionen in Artikel 2 Absatz 4 ist daher sehr weitgefaßt und gilt sowohl für Emissionen, die anschließend an anderer Stelle behandelt werden, z.B. in Kläranlagen oder durch Verbrennung als auch für Emissionen, die direkt in die Umwelt freigesetzt werden. IVU ist nicht lediglich ein Verfahren um zu entscheiden, welches das für die Umwelt beste Verhältnis der unvermeidbaren Emissionen einer Anlage ist (obwohl das auch ihre Aufgabe ist),

sondern auch eine Maßnahme zur Verminderung der Verschmutzung auf ein Mindestmaß (einschließlich Abfall). Sie stützt sich auf ein präventives Konzept zur Verminderung der Verschmutzung.

Artikel 3

Laut Artikel 3 darf keine Anlage, die unter diese Richtlinie fällt, ohne eine integrierte Genehmigung betrieben werden. Ausnahmen sind vorgesehen (siehe Anhang I) für Maßnahmen der Abfallwirtschaft, die im Rahmen der einschlägigen Abfallvorschriften einer Genehmigung bedürfen, für bestehende Großfeuerungsanlagen und für eine begrenzte Zeit gemäß Artikel 4 für andere bestehenden Anlagen. In dem Artikel wird ferner bekräftigt, daß integrierte Technologie bei der Planung der Anlage berücksichtigt werden muß, anstelle einer zu großen Abhängigkeit von der sogenannten "end-of-pipe"-Technologie.

Artikel 4

In der Rahmenrichtlinie von 1984 über die Luftverunreinigung durch Industrieanlagen wurde das Problem der bestehenden Anlagen anerkannt, doch wurde es den Mitgliedstaaten überlassen, einen Zeitplan für die Modernisierung solcher Anlagen festzulegen. Außer in Gegenden, in denen die Umweltqualitätsnormen nicht eingehalten werden und in denen so rasch wie möglich eine Genehmigung eingeholt werden muß, überläßt der Richtlinienvorschlag es den Mitgliedstaaten, die Einzelheiten des Zeitplans für die Anpassung der bestehenden Anlagen an das IVU-Konzept auszuarbeiten. Artikel 4 schreibt indessen vor, daß die Betreiber bestehender Anlagen gemäß den Vorschriften der Richtlinie bis spätestens 30. Juni 2005 eine Genehmigung haben müssen (und die einschlägigen Normen einzuhalten sind).

Artikel 5

Damit es möglichst wirksam sein soll, kann und sollte das integrierte Konzept nicht von oben herab vorgeschrieben werden. Weite Bereiche der Industrie halten sich bereits jetzt an ein integriertes Konzept. Die Vorschriften zur Vermeidung der Verschmutzung waren zwar bislang weitgehend sektoral ausgerichtet, doch mußten bei einer Anlage auch bisher schon die Emissionen in Luft, Wasser und Boden gemeinsam berücksichtigt werden, um den getrennten rechtlichen Anforderungen zu genügen. Weil es preisgünstiger und einfacher ist, die Verminderung der Verschmutzung bereits im Planungsstadium einzubeziehen, anstatt sogenannte "end-of-pipe"-Technologien einzuführen, liegt es im Interesse des Betreibers, die Optionen für den Umweltschutz bereits im Planungsstadium der Anlage zu berücksichtigen.

Nach dem in der Richtlinie vorgeschlagenen Genehmigungsverfahren bildet die Berücksichtigung einer integrierten Technologie und anderer Techniken die Grundlage des Genehmigungsantrags. Da der Antrag von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann, hat der Betreiber allen Grund sich zu bemühen, die Umweltfragen in seinem Genehmigungsantrag nicht zu umgehen (um bei einem Vergleich nicht schlechter abzuschneiden als seine Konkurrenten). Das Verfahren erlaubt den Behörden ferner, ihre Kenntnis über die besten verfügbaren Techniken zu vertiefen. Die Anforderungen an einen Genehmigungsantrag sollen den für ein bestimmtes Umweltmedium gesetzlich zuständigen Behörden auch die Berücksichtigung breiterer Umweltfragen erleichtern. So können zum Beispiel Emissionen in die Luft Gewässer- und

Bodenverschmutzung zur Folge haben. Außerdem können unvorhergesehe Auswirkungen infolge einer Veränderung der Stoffe nach ihrer Emission manchmal sogar weit entfernt vom Emissionsort auftreten (z.B. saurer Regen).

Artikel 5 schreibt die Mindestangaben des Betreibers in seinem Antrag auf Genehmigung vor. Im allgemeinen ist der Inhalt des Antrags von der Größe und Komplexität der Anlage abhängig. Je komplexer die Anlage, desto detaillierter sollte der Antrag sein (bei einem bekannten Anlagentyp sollte der Antrag relativ einfach sein). In jedem Fall ist der Betreiber jedoch am besten in der Lage zu beschreiben, wie er sich den Betrieb der Anlage vorstellt. Er ist an der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Anlage am unmittelbarsten beteiligt, und kann daher am besten schon im frühesten Stadium der Entscheidung über den Bau oder die Änderung einer Anlage Umweltaspekte mit einbeziehen.

Die nachstehenden Anmerkungen aus dem 12. Bericht der Königlichen Kommission für Umweltverschmutzung im Vereinigten Königreich über die Wahl der besten Umweltoption können dem Betreiber bei seinem Antrag eine nützliche Hilfe sein. Er sollte:

- so früh wie möglich Umwelterwägungen in die Projektplanung einbeziehen;
- die Optionen sorgfältig und ausführlich überlegen, um über möglichst vollständige Unterlagen zu verfügen;
- die potentiellen Umweltschäden erfassen, um sowohl die ungewöhnlichen als auch die bekannten aufzudecken;
- die lang- und kurzfristigen Auswirkungen des Betriebs der Anlage auf die lokale oder entferntere Umwelt beobachten;
- sicherstellen, daß die Unterlagen für einen Antrag so vollständig sind, daß die Entscheidungen auf ihre Hintergründe und Argumente zurückverfolgt werden können;
- sicherstellen, daß aus den Unterlagen die Herkunft der verwendeten Daten sowie alle einschlägigen Informationen über ihre Zuverlässigkeit ersichtlich sind; und
- wissenschaftliche Informationen objektiv darstellen.

Darüber hinaus betonte die Königliche Kommission die Bedeutung der Überwachung, um festzustellen, ob die bevorzugte Option die Versprechungen erfüllt und ob in der Praxis eine andere Option für die Umwelt besser gewesen wäre. Ein systematisches Konzept der Überwachung kann beim integrierten Konzept dazu beitragen, die Bewegungen von Stoffen zwischen den Umweltmedien festzustellen.

In Artikel 5 sind zwei Einzelrichtlinien erwähnt. In der ersten (85/337/EWG) wird für einige in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführte Projekte eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt. Bei den in Anhang II enthaltenen Projekten ist es Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob in bestimmten Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. In der Liste von Anhang I überschneiden sich einige Anlagen mit der Liste in Anhang I der IVU-Richtlinie.

Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, ist daher in Artikel 5 vorgesehen, daß die im Rahmen der Richtlinie von 1985 durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung der zuständigen Behörde als Teil des IVU-Antrags vorgelegt werden kann (wenn alle in Artikel 5 Absatz 1 erwähnten Punkte zufriedenstellend in einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfaßt sind, wäre es nicht notwendig, weitere Untersuchungen mit Bezug auf den IVU-Antrag durchzuführen). Artikel 5 bedeutet nicht, daß eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung anzustellen ist, wenn sie nicht schon in gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschriften verlangt wird. Der Artikel schreibt lediglich vor, daß eine Beschreibung der wichtigsten Informationskategorien gegeben wird, damit die zuständige Behörde eine angemessene Entscheidung über den Antrag fällen kann.

Bei der anderen erwähnten Richtlinie handelt es sich um 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle. Nach dieser Richtlinie müßte für etwa 2000 Anlagen der zuständigen Behörde ein Sicherheitsbericht (für den Fall größerer Unfälle) vorgelegt werden. Die Anforderungen in Artikel 5 der IVU-Richtlinie, einen Abschnitt über die Verhütung schwerer Unfälle in den Genehmigungsantrag aufzunehmen, verlangt für diese Anlagen jedoch keine getrennten Unfallstudien. Da jedoch in mehreren Staaten die zuständigen Behörden für schwere Unfälle und Umwelt- (Routine-) Emissionen nicht die gleichen sind, ist es angebracht, die Umweltbehörden von Anfang an auf das Sicherheitsmanagement hinzuweisen. Das führt jedoch nicht zu einer Überschneidung der Vorschriften. Artikel 8 der IVU-Richtlinie enthält keine Auflagen für die Verhütung schwerer Unfälle, sondern bezieht sich auf den Inhalt der Betriebsgenehmigung.

Artikel 6

Aus Artikel 6 wird deutlich, daß die Richtlinie nicht die Schaffung einer allein zuständigen Umweltbehörde in jedem Mitgliedstaat verlangt. Es wird jedoch vorgeschlagen, daß Mitgliedstaaten (in denen nicht bereits eine allein zuständige Behörde besteht) eine federführende Behörde für alle Anlagen oder für verschiedene Anlagenkategorien benennen (z.B. eine für die Luftverschmutzung zuständige Behörde, wenn die Emissionen der Anlage hauptsächlich in die Luft freigesetzt werden). Das beeinträchtigt nicht das Recht anderer zuständiger Behörden, Bedingungen für die Genehmigung festzulegen.

Artikel 7

Mit Artikel 7 soll in der Genehmigung, die der Öffentlichkeit zugänglich sein wird, transparent gemacht werden, wie integrierte Umweltschutzüberlegungen bei der Festlegung der Genehmigungsbedingungen berücksichtigt wurden, einschließlich Entscheidungen gemäß Artikel 9, daß die besten verfügbaren Techniken nicht angewandt werden müssen. Eine schriftliche Entscheidung zur Erteilung, Änderung oder Ablehnung einer Genehmigung sollte normalerweise innerhalb von sechs Monaten getroffen werden. Die Frist, innerhalb derer Genehmigungen geprüft werden, ist ein zunehmend wichtiger Faktor bei der Entscheidung über den Standort der Industrieanlagen - innerhalb und außerhalb der EG. Die Unternehmen müssen in der Lage sein, ihren Betrieb aufzunehmen und ihre Produktionsprozesse rasch zu ändern, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Artikel 8

In der Richtlinie sind die Mindestanforderungen für eine Genehmigung festgelegt. Die Anforderungen können von Ort zu Ort unterschiedlich sein, und es wäre unmöglich und geradezu widersprüchlich, eine umfassende Liste von Genehmigungsanforderungen für alle Umstände vorzuschreiben. Artikel 8 (der zusammen mit Artikel 9 gelesen werden sollte) legt daher nur die wesentlichen Einzelheiten fest, d.h. Emissionsgrenzwerte für alle Stoffe in Anhang III, die aus der Anlage in größeren Mengen als in Spuren freigesetzt werden. Solche Werte müssen vorbehaltlich Artikel 9 von der Anwendung der besten verfügbaren Techniken abgeleitet werden. Der Artikel gestattet auch, in gewissen Fällen die Grenzwerte durch andere, äquivalente Parameter wie BSB oder CSB für Ableitungen ins Wasser zu erweitern oder zu substituieren. Darüber hinaus ist es wichtig, die Überwachungsanforderungen in der Genehmigung festzulegen, um die Übereinstimmung mit dem auf Emissionsgrenzwerten basierenden Konzept sicherzustellen.

Neben einer Standardklausel, wonach die Genehmigungen andere spezielle Bedingungen nach Ermessen der zuständigen Behörde enthalten können, gibt es jedoch noch eine wichtige zusätzliche Vorschrift: es wird vorgeschlagen, daß die Genehmigung Bedingungen für die Stilllegung von Anlagen enthält, damit das Problem der Verseuchung von Industriestandorten geregelt werden kann.

Artikel 9

Artikel 9 enthält ein sogenanntes "paralleles Konzept" für die Verminderung der Verschmutzung, d.h. das technische Konzept auf der Basis der besten verfügbaren Techniken sollte an ein Konzept auf der Basis der Umweltqualität geknüpft werden. Zum einen bedeutet dies, daß mitunter die besten verfügbaren Techniken nicht ausreichen, um das gewünschte politische Ziel zu erreichen (z.B. in sehr verschmutzten Gebieten oder Gebieten mit besonders reicher Umwelt). Zum anderen ist die beste verfügbare Technik vielleicht nicht erforderlich, wenn die lokale Umweltqualität bereits gut ist und die von der Anlage freigesetzten Stoffe keine unzulässige Verschmutzung verursachen, wenn sichergestellt ist, daß die Emissionen nicht zu einer Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation führen, wenn sie wahrscheinlich nur eine vernachlässigbare Zunahme der Verschmutzung verursachen und die grenzüberschreitende oder globale Verschmutzung nicht merklich erhöhen.

Artikel 10

Artikel 10 verlangt von den zuständigen Behörden, daß sie die Entwicklung der besten verfügbaren Techniken verfolgen oder darüber unterrichtet sind.

Artikel 11

Plant der Betreiber eine wesentliche Änderung der Anlage, so hat er die zuständige Behörde zu unterrichten und ihre Zustimmung einzuholen, bevor die Änderung in Angriff genommen werden darf. Nach der Begriffsbestimmung einer wesentlichen Änderung in Artikel 2 Absatz 9 würde eine Nichteinhaltung dieser Bedingung bedeuten, daß der Betreiber sich einer Verletzung seiner Genehmigung schuldig macht.

Artikel 12

Artikel 12 behandelt die Aktualisierung von Genehmigungen durch die zuständige Behörde. Durch eine Verbesserung der Techniken und Technologien werden auch die einschlägigen Normen besser. Zur Anpassung an den Fortschritt müssen die Betriebsbedingungen einer Genehmigung regelmäßig aktualisiert werden. Es ist wichtig, den Betreibern etwas Vertrauen in die Gültigkeitsdauer einer Genehmigung zu geben, wenn Investitionen in "saubere" Technologie gefördert werden sollen. Daher wird vorgeschlagen, daß die Betriebsbedingungen zehn Jahre gelten. Eine Änderung der Betriebsbedingungen kann nur vorgenommen werden, wenn wenigstens eine der aufgeführten Bedingungen erfüllt ist. Die Mitgliedstaaten können auch allgemeine Verordnungen erlassen, damit die geänderten Normen in Kraft treten, anstatt alle Genehmigungen einzeln zu revidieren. Wenn ein Betreiber die neuen Anforderungen nicht einhalten möchte, gibt ihm der Vorschlag die Möglichkeit, noch bis zu zwei Jahren nach den alten Anforderungen tätig zu sein. Danach muß er den Betrieb einstellen. Der Zeitplan für die Aktualisierung von Genehmigungen und die Befolgung einer solchen Aktualisierung wird trotzdem Gegenstand spezieller Vorschriften in künftigen Rechtsakten der Gemeinschaft sein.

Artikel 13

Artikel 13 nennt Beispiele wesentlicher Befugnisse, die die zuständigen Behörden zur Prüfung der Befolgung einer Genehmigung brauchen, damit das Vertrauen in die Durchführung der IVU sichergestellt wird.

Artikel 14

Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Umweltinformationen ist in allen Mitgliedstaaten immer mehr zu einem festen Bestandteil der Umweltpolitik geworden, wie dies 1990 durch die Zustimmung zu einer einschlägigen Richtlinie zum Ausdruck kam. Im fünften Umweltaktionsprogramm wird erklärt, daß die Öffentlichkeit soweit wie möglich an der Entscheidungsfindung beteiligt werden muß, daß sie ein direktes Interesse an der Qualität ihrer lebenden Umwelt hat und außerdem einen wichtigen Ansporn für eine gute Leistung der Unternehmen in ihrem Gebiet liefern kann.

Unnötige Geheimhaltung ruft in der Öffentlichkeit Angst und Argwohn hervor, was nicht nur ihrem eigenen, sondern auch dem Interesse der Industrie schadet, die von der Öffentlichkeit akzeptiert werden muß, wenn sie sich rasch einer veränderten Wettbewerbsanlage anpassen will. Die Information der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil des integrierten Konzepts. Da zwischen den einzelnen Umweltmedien abgewogen werden muß, ist es besonders wichtig, daß die verschiedenen betrachteten Optionen der Öffentlichkeit vorgelegt werden. Artikel 14

verstärkt die Vorschriften der Richtlinie 90/313 und gibt darüber hinaus der Öffentlichkeit das Recht (wie in der Rahmenrichtlinie über Luftverschmutzung von 1984) zu den Genehmigungsanträgen Stellung zu nehmen. Die Richtlinie erklärt ferner ausdrücklich das Recht des öffentlichen Zugangs zu den Überwachungsdaten, das von einer zuständigen Behörde nur in Ausnahmefällen vorenthalten werden kann. Die kommerzielle Vertraulichkeit dürfte im allgemeinen eher für Informationen über die in einem Verfahren angewandten Techniken gelten.

Artikel 15

Nach Artikel 15 haben die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über ihre Auslegung der besten verfügbaren Techniken und die daraus abgeleiteten Emissionsgrenzwerte für die verschiedenen Industriezweige mitzuteilen. Dies wird regelmäßig erfolgen, damit die Informationen aktuell bleiben. Diese Informationen werden die Kommission bei der Festlegung der prioritären Bereiche unterstützen, in denen Vorschläge zur Harmonisierung der Normen auf Gemeinschaftsebene vorgelegt werden sollten. Die Kommission muß einen Informationsaustausch organisieren und die Ergebnisse verbreiten, die den zuständigen Behörden die Einhaltung von Artikel 10 erleichtern, damit sie die Entwicklung auf dem Gebiet der besten verfügbaren Techniken verfolgen oder darüber informiert sind (obwohl diese Behörden auch noch die Entwicklung außerhalb der EG beobachten müssen). Die von der Kommission im Rahmen dieses Artikels veröffentlichten Informationen sind von den zuständigen Behörden bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 8 Absatz 2 zu berücksichtigen.

Artikel 16

Dieser Artikel wurde nach dem Muster der Richtlinie 88/609/EWG über Großfeuerungsanlagen verfaßt. Er schreibt für Fälle, in denen grenzüberschreitende Erwägungen notwendig sind, die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 7 der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Artikel 17

Artikel 17 ist ein Standardartikel, aufgrund dessen die Kommission mit Unterstützung eines beratenden Ausschusses die Anhänge I und III ändern kann.

Artikel 18

Artikel 18 erlaubt den Mitgliedstaaten, in bestimmten Bereichen strengere Bedingungen als nach den besten verfügbaren Techniken festzulegen und andere Maßnahmen zu ergreifen, sofern dies nicht unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht ist.

Artikel 19 und Anhang II

Sobald eine Anlage eine IVU-Genehmigung erhalten hat, gelten die Vorschriften der Rahmenrichtlinie über Luftverunreinigung und andere bestehende Rechtsvorschriften, wie in Anhang II aufgeführt, nur noch für Emissionsgrenzwerte und Qualitätsnormen, die einzuhalten sind. Wenn alle die in Anhang I aufgeführten Verfahren und Tätigkeiten über eine integrierte Genehmigung verfügen, ist eine Rahmenrichtlinie über Luftverunreinigung nicht mehr notwendig und sollte daher zum 1. Juli 2005 aufgehoben werden.

Ferner gibt es eine Reihe von Gewässerrichtlinien. Am wichtigsten ist die Richtlinie 76/464/EWG über die Ableitung gefährlicher Stoffe in Gewässer. Diese wird nicht aufgehoben, da einige Verfahren, bei denen solche Stoffe ins Wasser eingeleitet werden, nicht von der IVU erfaßt sind und für sie in Zukunft Vorschläge notwendig sein können. Die von den derzeitigen Einzelrichtlinien unter 76/464 erfaßten Verfahren fallen jedoch unter die Liste der Verfahren in Anhang I der Richtlinie, für die die IVU gilt. Es wird daher vorgeschlagen, daß alle Anlagen, für die die Rechtsvorschriften in Anhang II gelten, einer integrierten Genehmigung bedürfen und daß nur die in den Einzelrichtlinien festgelegten Qualitätsnormen und Emissionsgrenzwerte weiterhin für diese Verfahren gelten. Andere Vorschriften wie das Aktualisierungsverfahren würden daher in Zukunft unter die IVU-Richtlinie fallen. Sobald die IVU eingeführt ist, müßte daher auch überprüft werden, ob diese Einzelrichtlinien weiterhin notwendig sind. Bei Abfallentsorgungsanlagen, die unter die IVU-Richtlinie und die Richtlinien 91/156/EWG oder 91/689/EWG fallen, müßten die Anforderungen beider Richtlinien in dem Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Für ein Verfahren oder eine Tätigkeit, für die eine Genehmigung nach den Abfallrichtlinien von 1991 nicht erforderlich ist, braucht allerdings keine IVU-Genehmigung eingeholt zu werden. Dies wird aus Abschnitt 5 in Anhang I deutlich.

Artikel 20 und 21

Diese Artikel enthalten Standardbestimmungen.

Anhang I

Die Liste der Industrieanlagen, auf die IVU anzuwenden ist, wurde zum größten Teil der Rahmenrichtlinie über Luftverunreinigung entnommen. Die direkten und indirekten Emissionen dieser Anlagen haben im allgemeinen jedoch auch erhebliche Auswirkungen auf Wasser, Boden und Luft. Einige zusätzliche Verfahren und Tätigkeiten wurden wegen ihres Verschmutzungspotentials in Anhang I aufgenommen.

Anhang III

Die Stofflisten in Anhang III stützen sich auf diejenigen, die bereits auf Gemeinschaftsebene in den Richtlinien 84/360/EWG (Luft) und 76/464/EWG (Wasser) vereinbart wurden und beziehen sich auf laufende Arbeiten im Rahmen der Richtlinie 91/689/EWG (Abfall).

6. FOLGENABSCHÄTZUNG

AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN RICHTLINIE

auf die Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Titel des Vorschlags: Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Dokumentenummer (Repertoire):

1. Notwendigkeit eines Rechtsakts der Gemeinschaft in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, und wichtigste Ziele.

Die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für die Industrie sind insoweit unzulänglich, als sie spezielle Bestimmungen für die Bekämpfung der Luft- und Wasserverschmutzung enthalten, ohne die Auswirkungen der Verschmutzung auf die übrigen Umweltmedien - auch durch feste Abfälle ausreichend zu berücksichtigen. Durch die vorgeschlagene Richtlinie wird daher das Gemeinschaftsrecht aktualisiert, insbesondere die Rahmenrichtlinie über die Luftverunreinigung (84/360/EWG) und verschiedene Gewässerrichtlinien, deren künftige Rolle überprüft werden soll, sobald sich die IVU durchgesetzt hat. In der Hälfte der Mitgliedstaaten wurde bereits eine integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung eingeführt. Wenn die Kommission in der Lage sein soll, für die Industrie und die Umwelt (vor allem für jene Industriezweige, die am meisten grenzüberschreitende Verschmutzung verursachen können) Rechtsvorschriften vorzuschlagen, die für die Mitgliedstaaten akzeptabel sind, braucht sie ein Mittel, mit dem sie auf die Entwicklung integrierter Systeme zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung reagieren kann.

Hauptziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist die Einführung eines Systems zur Kontrolle der Emissionen in Luft, Wasser und Boden auf gleicher Basis, damit die unvermeidlichen Emissionen in der Umwelt als Ganzes den geringsten Schaden anrichten. Dies dürfte in der Regel durch Emissionsgrenzwerte zu erreichen sein, die zunächst in den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die Werte richten sich nach den Erkenntnissen über die besten verfügbaren Techniken zur Vermeidung oder Verminderung der Verschmutzung, auch wenn bei einigen Stoffen und bei guter Umweltqualität des betreffenden Gebietes niedrigere Normen akzeptabel sein können. Mit der Richtlinie soll eine Grundlage für die Verminderung der Industriever Verschmutzung geschaffen werden, die weit ins nächste Jahrhundert reichen soll. Sie enthält daher auch Bestimmungen zur Aktualisierung der für den Umweltschutz festgelegten Betriebsbedingungen, so daß die Anforderungen der Richtlinie dem Wandel im Technologie- und Umweltbewußtsein angepaßt werden können.

Auswirkungen auf die Unternehmen

2. Betroffene

Wirtschaftszweige

Die Richtlinie dient in erster Linie der Vermeidung oder Verminderung der industriebedingten Umweltverschmutzung. Am stärksten betroffen sind daher die verarbeitende Industrie und die Energie- und Abfallwirtschaft. Die einzelnen Industrietätigkeiten, die laut dem Vorschlag unter die Richtlinie fallen sollen, sind in Anhang I der Richtlinie aufgeführt. Daneben räumt die Richtlinie den Mitgliedstaaten auch das Recht ein, ihre eigenen zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften auf weitere Verfahren und Tätigkeiten auszudehnen.

Unternehmensgröße

Die vorgeschlagene Richtlinie gilt für die Verfahren und Tätigkeiten, die die stärkste Umweltverschmutzung bewirken können. Da die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung für einige Mitgliedstaaten neu ist und so eine enge Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden erfordern kann, ist es wichtig, keine Verfahren und Tätigkeiten mit geringerer Verschmutzungsgefahr in den Geltungsbereich der Richtlinie einzubeziehen, weil die Genehmigungsverfahren der Mitgliedstaaten sonst überlastet würden. Aus diesen Gründen wurden in Anhang I Mindestgrößen festgelegt, ab denen die Richtlinie erst gilt. Das bedeutet, daß kleine Unternehmen kaum unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallen dürften. Bei einigen mittleren Unternehmen kann dies jedoch der Fall sein, wenn die Verschmutzungsgefahr als beträchtlich eingestuft wird.

Geographische Verteilung

Auch wenn die Verfahren und Tätigkeiten, für die die Richtlinie gilt, überall in der Gemeinschaft vertreten sind, so ist doch im Norden ein Übergewicht festzustellen. Es wird darauf hingewiesen, daß in bestimmten Gebieten, in denen die lokale Umweltqualität gut ist und in denen die Emissionen keine unzulässigen Umweltauswirkungen verursachen würden, laut der Richtlinie von den Normen der besten verfügbaren Technik abgewichen werden kann. Anders als in stärker industrialisierten und verschmutzten Regionen können daher in einigen Gebieten für bestimmte Prozesse mitunter unterschiedliche Normen angemessen sein.

3. Verpflichtungen der Unternehmen aufgrund der Richtlinie

Mit der Richtlinie soll vor allem sichergestellt werden, daß die Anlagenbetreiber die zunächst von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgesetzten Emissionsgrenzwerte auch einhalten. Diese müssen sowohl für neue als auch für bestehende Anlagen einen Antrag einreichen - falls dies nach dem geltenden Recht noch nicht geschehen ist -, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die Umwelt als Ganzes beschrieben werden, ebenso wie andere vom Betreiber für das Verfahren in Betracht gezogene Lösungen. Die Ausarbeitung des Antrags wird als sehr wichtig angesehen. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Betreiber am besten zuerst einen Vorschlag dafür macht, wie er seine Anlage zu betreiben gedenkt.

Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß die Richtlinie die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten vorschreibt, nicht aber die anzuwendenden Verfahren oder Technologien. Der Betreiber kann jedes Verfahren und jede Technologie anwenden, solange die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Im Rahmen der IVU besteht die Rolle der zuständigen Behörde nicht darin, die Technologie und sonstige Techniken vorzuschreiben, die beim Betrieb einer Anlage anzuwenden sind und deren Wahl am besten dem einzelnen Betreiber überlassen wird, so daß die betriebliche Flexibilität bei den Unternehmen bleibt, was bei jedem zentralisierten System mit der Vorgabe speziell vorgeschriebener Technologien nicht möglich wäre. (Die Festlegung bestimmter bester verfügbarer Techniken in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft könnte auch dazu führen, daß die technologische Entwicklung gebremst würde, bis man sich auf neue Rechtsvorschriften einigt.)

Die Betreiber der bestehenden Anlagen müssen ihre Anlage innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie in das System einbringen und an die einschlägigen Normen anpassen. Der Betreiber muß ferner der zuständigen Behörde alle Änderungen melden, die die Betriebsauflagen einer Genehmigung betreffen (wesentliche Änderungen) und die von der zuständigen Behörde vor der Durchführung genehmigt werden müssen.

4. Voraussichtliche wirtschaftliche Folgen der Richtlinie

Es ist unmöglich, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorschlags, der einen Rahmen für künftige Maßnahmen bildet, mengenmäßig abzuschätzen. Erst wenn diese Maßnahmen getroffen sind, kann eine numerische Schätzung vorgenommen werden. Allerdings wurde der Rahmen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Umweltschutzes auf die Industrie gesetzt. So verweist die Begriffsbestimmung der besten verfügbaren Techniken beispielsweise auf Nutzen und Kosten solcher Maßnahmen oder der Untätigkeit. Die Maßnahmen müssen in dem einschlägigen Industriezweig technisch und wirtschaftlich durchführbar sein.

Durch die vorgeschlagene Richtlinie soll unter anderem die Verminderung der Umweltverschmutzung für die Industrie wirtschaftlicher und für die Umwelt wirksamer werden. In der Begründung wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die dem Unternehmer dadurch entstehen können, daß immer strengere und detailliertere sektorbezogene Vorschriften für Anlagen erlassen werden. Die Anforderungen der verschiedenen Behörden müssen koordiniert werden, wenn sie nicht im Widerspruch zueinander stehen sollen. Durch die gleichzeitige Berücksichtigung der verschiedenen umweltrelevanten Aspekte führt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung weg von einem Konzept auf der Basis der sogenannten "end-of-pipe"-Technologie und hin zu einem Ansatz, der dem Umweltschutz bereits bei der Anlagenplanung Priorität einräumt. Ein integriertes Konzept ist laut der OECD häufig erheblich billiger als der Einsatz getrennter Technologien für jedes einzelne Umweltmedium. In der Begründung wird auch auf die jüngsten Erfahrungen in Frankreich hingewiesen, die zeigen, wie schnell sich technologische Investitionen in der chemischen Industrie amortisierten. Im Panorama der EG-Industrie 1990 sind als wichtigste Gründe für die Investition in ultramoderne Technologie unter anderem angegeben Materialeinsparungen, Einsparungen bei der Abfallbeseitigung (eine besonders wichtige Erwägung, da die Abfallentsorgungskosten in absehbarer Zukunft wohl weiterhin steigen dürften), rationelle Energienutzung, bessere Produktqualität und ein besseres Firmenimage.

Die Richtlinienbestimmungen zur Angleichung der Emissionsgrenzwerte an die Entwicklung der besten verfügbaren Techniken sollen zum einen der Notwendigkeit einer Aktualisierung der Umweltauflagen entsprechend dem technischen Fortschritt Rechnung tragen und zum anderen der Industrie gleichzeitig mehr Vertrauen zur Gültigkeitsdauer der Betriebsbedingungen einer Genehmigung vermitteln, um Investitionen in integrierte Technologie zu fördern.

Neben den Auswirkungen auf die verarbeitende Industrie sollte auch die Wirkung auf den im Umweltschutz tätigen Dienstleistungssektor nicht übersehen werden. Dieser Wirtschaftszweig ist in den USA in den letzten Jahren zu einem der wachstumsstärksten geworden, während die Wachstumsrate in Europa unsicherer war. Der Panorama-Bericht über die EG-Industrie gelangt zu dem Schluß, daß der im Umweltschutz tätige Dienstleistungssektor zwar ein sich schnell entwickelnder Wirtschaftszweig ist, daß aber auf EG-Ebene strenge Normen festgelegt werden müssen, wenn er gegenüber den USA und Japan konkurrenzfähig sein soll. In der Richtlinie werden drei Probleme angesprochen, die in dem Bericht festgestellt wurden: die Notwendigkeit, das derzeitige Ungleichgewicht im technischen Know-how innerhalb der EG zu beseitigen (die Richtlinie sieht einen umfassenden Informationsaustausch und die Anwendung der besten verfügbaren Techniken bei Neuanlagen in der ganzen Gemeinschaft vor), der Investitionsrückstand, der in einigen Gebieten immer größer geworden ist (die Richtlinie verlangt eine Aktualisierung der Genehmigungen) und durch die Art der Richtlinie selbst die Abwendung von der sogenannten "end-of-pipe"-Technologie hin zu einem effizienteren integrierten Konzept.

5. Spezielle Maßnahmen für KMU

In der Richtlinie werden für die verschiedenen Anlagengrößen keine unterschiedlichen Normen vorgeschlagen, obwohl die beste verfügbar Technik für eine Großanlage nicht unbedingt auch die beste für eine Kleinanlage ist. Daher können die Mitgliedstaaten für kleinere Unternehmen derselben Branche unterschiedliche Emissionsgrenzwerte festlegen. Darüber hinaus werden, wie in obigem Absatz 3 erwähnt, durch die Festlegung von Mindestgrößen die meisten kleinen und mittleren Unternehmen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen.

6. Konsultation

Während der Ausarbeitung des Richtlinienvorschlags wurden folgende Organisationen konsultiert:

Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft
Cerase-Unie
Verbindungsausschuß der Zementindustrien
Ständiger Ausschuß der Glasindustrie
Europäischer Verband der Zellstoff-, Papier- und Pappeindustrie
Eurelectric
Eurofer
Eurometaux

Europäischer Beratender Ausschuß des internationalen Asbestverbandes
Europäischer Rat der chemischen Industrie
Europäischer Verband der Mineralölwirtschaft
Europäische Föderation der Abfallwirtschaft
Orgalime
Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas
EG-Ausschuß der amerikanischen Handelskammer

Außerdem wurde eine Sitzung mit den Vertretern der europäischen kleinen und mittleren Unternehmen abgehalten.

Die Industrie begrüßt das Konzept der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Besonders wichtig war die Definition der besten verfügbaren Techniken. Auf Zustimmung in der Industrie ist die Vorschrift gestoßen, daß bei den besten verfügbaren Techniken auch die Umweltauswirkungen der Emissionen und das Kosten-Nutzen-Verhältnis berücksichtigt werden müssen. Sie würde erprobte Techniken vorziehen, aber dies könnte zu einem Hindernis für die Entwicklung und Anwendung neuer Techniken werden. Die Industrie ist weitgehend mit den Bestimmungen über den Inhalt des Antrags und mit dem Artikel über die Mindestauflagen für eine Genehmigung einverstanden. Sie begrüßt insbesondere die Ernennung einer federführenden Behörde, wenn es mehr als eine zuständige Stelle gibt, die Erteilung von Genehmigungen innerhalb bestimmter Fristen sowie die Bestimmungen über den Informationsaustausch, auch wenn sie in vielen Bereichen eine sofortige Einigung auf Emissionsgrenzwerte auf Gemeinschaftsebene vorgezogen hätte.

DARLEGUNG DER FINANZEN

ABSCHNITT 1: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Bezeichnung des Vorhabens

Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

2. Betroffene Haushaltsartikel

B4-306: Veröffentlichung des Berichts gemäß Artikel 15 Absatz 3

B4-304: Umweltgesetzgebung (technische Bewertungen)

3. Rechtsgrundlage

Artikel 130S EWG-Vertrag

Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung, KOM(92) 23 endg. (Kapitel 4 und Tabelle 6)

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und Umweltgerechte Entwicklung (ABl. Nr. C 138 vom 17.05.1993)

4. Beschreibung des Vorhabens

4.1 Spezielle Ziele des Vorhabens

Vermeidung verunreinigender Emissionen aus großen Anlagen oder, wenn dies nicht möglich ist, deren Minimierung, damit die Verschmutzungsprobleme gelöst werden und nicht von einem Teil der Umwelt auf einen anderen abgewälzt werden.

Reduzierung der Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt als Ganzes auf ein Mindestmaß.

Forderung nach Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken und von Umweltqualitätsnormen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen, die gleichzeitig Anpassungen an den technischen Fortschritt zulassen und Kosten und Nutzen der Techniken berücksichtigen.

Für die Industrie Verfahren der Überwachung, die für die Umwelt leistungsfähiger sind.

Verbesserung der Möglichkeiten für die Festlegung von Umweltprioritäten innerhalb der Gemeinschaft.

Verbesserung der Möglichkeiten für die Festlegung von Umweltprioritäten innerhalb der Gemeinschaft.

Reform der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften für industrielle Emissionen im Hinblick auf einen größeren Effekt und Wirkungsgrad.

Transparenz der Genehmigungsverfahren, welche das Vertrauen der Öffentlichkeit und aller anderen Beteiligten genießt.

4.2 Laufzeit

Ad-hoc-Maßnahme

4.3 Zielgruppen

Hauptsächlich die Industrie mit dem stärksten Verschmutzungspotential und die betroffenen öffentlichen Gremien in den Mitgliedstaaten.

5. Einstufung der Ausgaben oder Einnahmen

5.1 Nichtzwingend

5.2 Unterschiedlich

5.3 Keine Einnahmen

6. Art der Ausgaben oder Einnahmen

Gutachten für die erforderliche technische und wissenschaftliche Unterstützung zur Umsetzung der Ziele des Vorhabens.

7. Finanzielle Auswirkungen auf Mittel für Transaktionen (Teil B des Haushalts)

7.1 Berechnungsweise der Gesamtkosten

Bewertung der besten verfügbaren Techniken für spezielle Industriezweige: etwa vier Studien pro Jahr. Die Studien werden ausgeschrieben und vergeben. Nach den Erfahrungen werden die Kosten bei durchschnittlich 50.000 ECU je Vertrag liegen, d.s. 200.000 ECU im Jahr bei konstanter Währungsverhältnissen (Haushaltlinie B4-304). (Dies sind keine Zusatzkosten, sondern ein Ersatz von Arbeiten, die bereits unter der Rahmenrichtlinie Luftreinhaltung (84/360/EWG) durchgeführt werden).

Alle drei Jahre wird ein Bericht erstellt, zum ersten Mal 1998 (dies ersetzt die Berichte, die nach der Richtlinie 84/360/EWG erforderlich waren).

7.2 Kalender der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Verpflichtungen und Zahlungen (1000 ECU in konstanter Währung)

	95	96	97	98	99	00	01
B4-304	0	200	200	200	200	200	200
B4-306	0	0	0	250	0	0	250

8. Schutzbestimmungen gegen Mißbrauch

Die Verträge zwischen der Kommission und den beteiligten Parteien enthalten sofern erforderlich Bestimmungen gegen Mißbrauch, sowie die Verpflichtungen des Vertragspartners und die Rechnungsprüfung für die Überwachung.

ABSCHNITT 2: VERWALTUNGSAusGABEN (Teil A des Haushaltes)

Titel A1 und A2 : Ausgaben für Personal

Betroffene Haushaltsposten :

A 250 : Allgemeine Sitzungen

A 2510 : Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Anhörung für den Entwurf von Gemeinschaftsgesetzgebung verpflichtend ist.

1. Erhöhung des Kommissionspersonals : nein
2. Verwaltungsausgaben veranlaßt durch die Maßnahme (Preisstand 1993)

Haushaltsposten A 250 :

- a. Reisekosten für Behördenverkehr (die Industrie trägt die Kosten selbst) für Sitzungen im Rahmen der im Entwurf vorgeschlagenen Erstellung von BAT-Noten. Veranschlagt etwa 10 Sitzungen pro Jahr (beginnend 1994), im Austausch für entsprechende Sitzungen durchgeführt bisher unter der Richtlinie 84/360. Daher sind für Reisekosten keine zusätzlichen Ausgaben erforderlich.

Kosten: 620 ECU/Sitzung X 12 Personen X 10 Sitzungen = 74 400 ECU/Jahr

- b. Vier Sitzungen im Jahr mit einem Sachverständigen aus jedem Mitgliedstaat geplant, (siehe Artikel 15.2 des Entwurfs), beginnend 1996

Kosten: 4 X 620 ECU/Sitzung X 12 Personen = 29 760 ECU/Jahr

Haushaltsposten A 2510 :

Zunächst keine Sitzungen geplant, doch dürfte ab 2000 eine Sitzung alle zwei Jahren erforderlich werden.

Kosten: 620 ECU/Sitzung X 12 Personen = 7 440 ECU alle zwei Jahre.

ABSCHNITT 3: ELEMENTE DER KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

1. Ziele und Kohärenz mit dem Finanzprogramm

Für die speziellen Ziele siehe den beigefügten Vorschlag.

Dies ist eine Ad-hoc-Maßnahme. Der Vorschlag wurde als prioritäre Aktion im Rahmen des fünften Umweltaktionsprogramms genannt.

2. Begründung der Aktion

Der Vorschlag wird kaum oder keine Kosten für die Arbeiten der GD XI verursachen, sondern vielmehr die derzeit im Rahmen der vorhandenen Richtlinien durchgeführten Arbeiten ersetzen. Durch eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften ist eine höhere Effekt und Wirkungsgrad der Abteilungsarbeiten zu erwarten.

3. Folgearbeiten und Bewertung des Vorhabens

Die Festsetzung von Normen im Rahmen dieser Richtlinie ist Sache der öffentlichen Behörden in den Mitgliedstaaten, doch werden diese Normen der Kommission alle drei Jahre mitgeteilt, die sie vergleichen wird. Weitere Maßnahmen in Form von Einzelrichtlinien dürften notwendig werden, falls sich die Normen auf der Ebene der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich entwickeln.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über die integrierte Vermeidung und Verminderung
der Umweltverschmutzung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ziele und Prinzipien der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, so wie sie in Artikel 130r Absatz 1 und 2 des Vertrages festgelegt sind, sind insbesondere auf die Vermeidung, Verminderung und, so weit wie möglich, auf die Beseitigung der Verschmutzung durch Maßnahmen vorzugsweise an der Quelle selbst und auf eine vorsichtige Bewirtschaftung der Ressourcen an Rohstoffen gerichtet, wobei das Verursacherprinzip gilt.

Im fünften Umweltaktionsprogramm⁽¹⁾ wird der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung eine bedeutende Rolle bei der Herstellung eines dauerhaften und umweltgerechten Gleichgewichts zwischen menschlicher Tätigkeit und sozioökonomischer Entwicklung, den Ressourcen und der Regenerationsfähigkeit der Natur eingeräumt.

Die Durchführung des integrierten Konzepts zur Verminderung der Umweltverschmutzung erfordert Maßnahmen auf der Gemeinschaftsebene, um die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen zu ändern und zu ergänzen.

Mit der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG⁽³⁾, wurde ein allgemeiner Rahmen eingeführt, demzufolge vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung einer Industrieanlage, die die Luftverschmutzung verursacht, eine Genehmigung erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5.1993, S. 1

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 16. 7.1984, S. 20

⁽³⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 48

Die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG, unterwirft Einleitungen dieser Stoffe einer Genehmigungspflicht.

Während es Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Vermeidung oder Verminderung der Einleitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer gibt, fehlt es an vergleichbaren Gemeinschaftsvorschriften zur Vermeidung oder Verminderung der Emissionen in den Boden.

Getrennte Konzepte, die lediglich der Überwachung der Emissionen in Luft, Wasser oder Boden dienen, können dazu ermuntern, daß die Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes abgewälzt wird, anstatt die Umwelt insgesamt zu schützen.

Das Ziel des integrierten Konzepts der Verminderung der Verschmutzung besteht darin, Emissionen in Luft, Wasser und Boden soweit wie möglich zu vermeiden, und wo dies nicht möglich ist, zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Der Grundsatz der nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung wird durch ein integriertes Konzept zur Verminderung der Umweltverschmutzung gefördert.

Diese Richtlinie legt einen allgemeinen Rahmen mit Grundsätzen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fest. Die Harmonisierung beschränkt sich darauf, das gute Funktionieren der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sicherzustellen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Die Angleichung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften kann nur auf Gemeinschaftsebene erzielt werden.

Ein System der vorherigen integrierten Genehmigung sollte geschaffen werden, um potentielle Verschmutzungsprobleme zu behandeln, bevor sie auftreten.

Der größte Teil der Verschmutzung innerhalb der Gemeinschaft wird durch bestehende Anlagen verursacht. Sie könnte durch die Einführung modernerer Techniken vermindert werden. Die nach dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen müßten innerhalb einer bestimmten Frist in den bestehenden Anlagen angewendet werden.

Der Betreiber einer Anlage sollte schon bei der Planung Umwelterwägungen anstellen, um die Verschmutzungsprobleme erfolgreich anzugehen. Diese Erwägungen sollten der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, damit diese vor Erteilung einer Genehmigung prüfen kann, ob alle geeigneten Maßnahmen in Betracht gezogen wurden. Dabei können starke Unterschiede zwischen den Durchführungsverfahren zu einem unterschiedlichen Niveau des Umweltschutzes und der öffentlichen Bewußtseinsbildung führen. Die Anträge auf Genehmigung entsprechend dieser Richtlinie sollten deshalb ein Mindestmaß an Beschreibungen umfassen.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5.1976, S. 23

Eine einzige zuständige Behörde oder, wo diese nicht besteht, eine entsprechende Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden wird dazu beitragen, das höchstmögliche Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, was wiederum der Industrie zugute kommt.

Die zuständige Behörde erteilt oder ändert nur dann eine Genehmigung, wenn integrierte Umweltschutzerwägungen in bezug auf Luft, Wasser und Boden berücksichtigt worden sind.

Die Genehmigung sollte alle erforderlichen Maßnahmen umfassen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Emissionsgrenzwerte sind für spezielle Stoffe festzulegen, wobei die besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen sind, wo immer sie in der Welt verwendet oder hergestellt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß ganz bestimmte Techniken oder sonstige Technologien anzuwenden sind, damit die industriellen Betreiber wählen können, wie sie die Emissionsgrenzwerte einhalten, und damit der Handel mit Ausrüstungen zur Verminderung der Verschmutzung nicht behindert wird.

Umweltqualitätserwägungen sind zusätzlich zu den besten verfügbaren Techniken in Betracht zu ziehen, um sowohl die lokalen als auch die internationalen Bedingungen entsprechend widerzuspiegeln.

Da auch die besten verfügbaren Techniken sich - insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts - im Laufe der Zeit ändern, muß die zuständige Behörde solche Entwicklungen verfolgen oder darüber informiert sein, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt aufrechterhalten zu können.

Wesentliche Änderungen einer Anlage können ihrerseits zur Verschmutzung führen. Daher ist es notwendig, alle wesentlichen Änderungen einem vorherigen Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde zu unterwerfen.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung müssen regelmäßig aktualisiert werden, damit Emissionsgrenzwerte, die durch die Entwicklung bei den besten verfügbaren Techniken erreichbar sind, gegebenenfalls eingehalten werden.

Gemeinsame Mindestvorschriften für die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen führen zu einem größeren Vertrauen in die wirksame Durchführung der Richtlinie überall in der Gemeinschaft.

Um die Öffentlichkeit über den Betrieb der Anlage und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten und die Transparenz des Genehmigungsverfahrens überall in der Gemeinschaft zu gewährleisten, sollten die Informationen über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Genehmigung selbst und die damit verbundenen Überwachungsdaten der Allgemeinheit zugänglich sein.

Die Entwicklung und der Austausch von Informationen auf Gemeinschaftsebene über die besten verfügbaren Techniken werden dazu beitragen, das Ungleichgewicht des technologischen Bewußtseins auszugleichen, die weltweite Verbreitung der in der Gemeinschaft festgesetzten Grenzwerte und der angewandten Techniken zu fördern und die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Durchführung dieser Richtlinie zu unterstützen.

Diese Richtlinie erstreckt sich auf solche Anlagen und Stoffe, die ein großes Potential zur Umweltverschmutzung und damit auch zu grenzüberschreitender Verschmutzung haben. Eine grenzüberschreitende Anhörung muß daher stattfinden, wenn die Vorschläge für den Betrieb oder wesentliche Änderungen des Betriebs solcher Anlagen bedeutende Umweltauswirkungen haben können.

Ein Beratender Ausschuß sollte gebildet werden, um die Kommission bei der Revision der Anhänge I und III entsprechend den Umweltbedürfnissen zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten können in Übereinstimmung mit den Vertragsvorschriften auch weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen als die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen, zum Beispiel in besonders verseuchten Gebieten oder in Gebieten, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung kann durch Anwendung wirtschaftlicher Instrumente ergänzt werden.

Die Anforderungen dieser Richtlinie gelten ungeachtet der Anforderungen der Gemeinschaft an die Arbeitsumwelt mit Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie bezweckt die Festsetzung von Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung, sofern möglich, oder Verminderung auf ein Mindestmaß von Emissionen aus Industrieanlagen in der Gemeinschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

1.

- (a) "Stoff" chemische Elemente und ihre Verbindungen, wie sie im natürlichen Zustand auftreten oder von der Industrie hergestellt werden, in festem, flüssigem, gas- oder dampfförmigem Zustand,

- (b) "Zubereitung" Mischungen oder Lösungen, die sich aus zwei oder mehr Stoffen zusammensetzen,

ausgenommen Fertigprodukte, radioaktive Stoffe und Zubereitungen und genetisch modifizierte Organismen.

2. "Verschmutzung" die direkte oder indirekte Einleitung durch menschliche Tätigkeiten von Stoffen, Zubereitungen, Wärme oder Lärm in die Umweltmedien Luft, Wasser oder Boden, die zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit, zu einer Schädigung lebender Ressourcen oder Ökosysteme oder materiellen Eigentums bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt beitragen oder führen können.
3. "Anlage" eine technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten und Verfahren und andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden.
4. "Emission"
 - a) Die Freisetzung eines Stoffes, einer Zubereitung, von Wärme oder Lärm in die Luft oder in Wasser (eine Emission in die Kanalisation gilt als Einleitung in Wasser) und
 - b) die Deponierung, Lagerung oder Beseitigung von Stoffen oder Zubereitungen in oder auf den Boden,die eine Verschmutzung verursachen oder dazu beitragen können.
5. "Emissionsgrenzwerte" die Masse an Stoffen und Zubereitungen, Wärme oder Lärm im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern, und/oder die Konzentration von Stoffen, die unter normalen Betriebsbedingungen in Emissionen einer Anlage an Umweltmedien in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionsgrenzwerte gelten normalerweise an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen.
6. "Umweltqualitätsnorm" die Gesamtheit von Anforderungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder einem speziellen Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllt werden müssen.
7. "Zuständige Behörde" die Behörde oder Behörden mit gesetzlicher Umweltverantwortung für Emissionen aus dem Betrieb einer Anlage.
8. "Genehmigung" der Teil einer schriftlichen Entscheidung (oder Entscheidungen), mit dem (denen) eine Genehmigung zum Betrieb einer Anlage oder eines Anlagenteils gewährt wird, und mindestens die Tätigkeiten und Verfahren, die in Anhang I aufgeführt sind, vorbehaltlich bestimmter Auflagen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Eine Genehmigung kann eine oder mehrere Verfahren oder Tätigkeiten an demselben Standort umfassen.

9. "Wesentliche Änderung" eine Zunahme um 5 % oder mehr der Gesamtmenge, der spezifischen Rate oder der Konzentration an Emissionen der in Anhang III genannten Stoffe und Zubereitungen im Vergleich zu den genehmigten Werten oder Emissionen eines der Stoffe oder einer der Zubereitungen in Anhang III, die nicht von der Genehmigung erfaßt wird.
10. "Beste verfügbare Techniken" der neueste Stand der Entwicklung von Tätigkeiten, Verfahren und Betriebsmethoden, die die praktische Eignung spezieller Techniken als Grundlage für Emissionsgrenzwerte angeben, um Emissionen an die Umwelt insgesamt zu vermeiden oder, sofern dies nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß zu vermindern, ohne vorherige Festlegung auf eine spezifische Technologie oder andere Techniken.

"Techniken" sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, in der die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird. Die Techniken müssen in dem einschlägigen Bereich vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkt industriell durchführbar sein.

"Verfügbar" in einem Maßstab entwickelt, der die Anwendung im einschlägigen industriellen Kontext ermöglicht, unter wirtschaftlich vertretbaren Verhältnissen, ganz gleich ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder entwickelt werden, solange sie einigermaßen zugänglich für den Betreiber sind.

"Beste" am wirksamsten zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt unter Berücksichtigung der Vorteile und der Belastung, aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens.

Bei der Auswahl der besten verfügbaren Techniken müssen die in Anhang IV aufgeführten Punkte besonders berücksichtigt werden.

11. "Betreiber" jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage betreibt, sowie derjenige, der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht darüber besitzt oder stellvertretend wahrnimmt.
12. "Bestehende Anlage" eine vor dem 1. Juli 1995 in Betrieb befindliche oder vor diesem Termin aufgrund bestehender Rechtsvorschriften gebaute oder genehmigte Anlage, und "neue Anlage" eine nach diesem Zeitpunkt genehmigte und gebaute Anlage.

Artikel 3

Genehmigungen - allgemein

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß keine Anlage ohne eine gemäß dieser Richtlinie erteilte Genehmigung betrieben wird. Bei neuen Anlagen muß der Betreiber schon bei der Planung der Anlage der Notwendigkeit Rechnung tragen, die für die Genehmigung vorgeschriebenen Anforderungen zu erfüllen.

Artikel 4

Genehmigung bestehender Anlagen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß keine bestehende Anlage ohne eine gemäß dieser Richtlinie erteilte Genehmigung nach dem 30. Juni 2005 betrieben wird, es sei denn, es gelten andere besondere Gemeinschaftsvorschriften. Überall wo Umweltqualitätsnormen oder, sofern diese nicht bestehen, einschlägige Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation verletzt sind, müssen bestehende Anlagen mit Vorrang diesem Genehmigungsverfahren unterworfen werden.

Artikel 5

Genehmigungsanträge

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ein Genehmigungsantrag an eine zuständige Behörde mindestens die Beschreibung von folgendem umfaßt:
 - Anlage;
 - Roh- und Hilfsstoffe, sowie sonstige Stoffe, Zubereitungen und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;
 - Quellen der Emissionen aus der Anlage;
 - Einzelheiten über vorhersehbare Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie die Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt, einschließlich der Wahrscheinlichkeit, daß eine Emission ein anderes Umweltmedium beeinträchtigt als dasjenige, in das sie freigesetzt wurde;
 - vorgeschlagene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage, sofern möglich, oder Verminderung derselben auf ein Mindestmaß und Nachweise darüber, daß zumindest die gemäß Artikel 8 und 9 erforderlichen Emissionsgrenzwerte entsprechend eingehalten werden, um sicherzustellen, daß ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes und die menschliche Gesundheit erreicht wird, ohne die Notwendigkeit des Unfallschutzes und der Sicherheit der Arbeitskräfte zu beeinträchtigen;
 - vorgeschlagene Maßnahmen zur Rückgewinnung und Wiederverwertung der in der Anlage erzeugten oder verwendeten Materialien, Stoffe und Zubereitungen;
 - vorgeschlagene Maßnahmen zur Vermeidung größerer Unfälle oder Gefahrenreduzierung auf ein Mindestmaß;
 - vorgeschlagene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt;

- erwogene und verworfene Optionen für den Betrieb der Anlage, um Emissionen in die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken, einschließlich einer Angabe der Gründe für die Ablehnung dieser Optionen;
 - vorgeschlagene Maßnahmen nach der endgültigen Stilllegung der Anlage, um sicherzustellen, daß keine Schädigung der Umwelt eintritt.
2. Sofern Informationen gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates⁽⁵⁾ oder ein Sicherheitsbericht gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates⁽⁶⁾ oder sonstige Informationen in Erfüllung anderer Rechtsvorschriften eine der Anforderungen dieses Artikels erfüllen, können diese in den Antrag aufgenommen oder diesem beigelegt werden.

Artikel 6

Koordinierung des Genehmigungsverfahrens

Zur Erleichterung eines integrierten Konzepts benennen die Mitgliedstaaten, sofern es keine einzelne zuständige Behörde gibt, eine federführende zuständige Behörde zur Koordinierung des Genehmigungsverfahrens. Die Mitgliedstaaten können verschiedene federführende Behörden für verschiedene Kategorien von Anlagen benennen.

Artikel 7

Entscheidungen

1. Die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 6 erteilt eine schriftliche Genehmigung mit speziellen Auflagen für die Anlage, oder sie ändert die Genehmigung oder lehnt die Genehmigung aus Gründen der Verschmutzung ab.
2. Die schriftliche Entscheidung zur Erteilung, Änderung oder Ablehnung einer Genehmigung muß innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung bei der zuständigen Behörde ergehen. Die Mitgliedstaaten können bei besonders komplizierten Anträgen oder, wenn grenzüberschreitende Erwägungen notwendig sind, bei denen öffentliche Anhörungen stattfinden, oder wenn der Betreiber einem längeren Zeitraum zustimmt, längere Fristen einräumen.
3. In jeder erteilten oder geänderten Genehmigung ist anzugeben, wie dem integrierten Schutz der Umweltmedien Luft, Wasser und Boden Rechnung getragen worden ist. Sind die Bedingungen der Genehmigung nach Artikel 9 Absatz 2 oder Absatz 3 festgelegt worden, so ist in der Genehmigung auf jeden Fall der Grund dafür anzugeben.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7.1985, S. 40

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 230 vom 5. 8.1982, S. 1

Artikel 8

Genehmigungsauflagen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Genehmigung alle Maßnahmen umfaßt, die notwendig sind, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes zu erreichen.
2. Die Genehmigungsauflagen müssen im Normalfall zumindest Emissionsgrenzwerte für die aus der Anlage emittierten Stoffe und Zubereitungen der Liste in Anhang III umfassen, ausgenommen diejenigen, die nur in Spuren Mengen freigesetzt werden und keine Verschmutzung verursachen können. In gewissen Fällen können die Emissionsgrenzwerte durch andere äquivalente Parameter erweitert oder substituiert werden. Die Emissionsgrenzwerte und äquivalenten Parameter sind vorbehaltlich Artikel 9 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen und müssen mindestens diejenigen erfüllen, die auf Gemeinschaftsebene festgesetzt wurden, ohne daß sie zur Anwendung ganz bestimmter Techniken oder Technologien zwingen. In jedem Fall berücksichtigt die zuständige Behörde die Informationen über die besten verfügbaren Techniken und damit verbundene Daten, die von der Kommission gemäß Artikel 15 vorgelegt wurden.
3. Die Genehmigung muß angemessene Überwachungsanforderungen enthalten, in denen die Meßmethodik, Meßhäufigkeit und das Bewertungsverfahren festgelegt sind, sowie eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde die für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigung erforderlichen Daten zu liefern. Ferner muß die Genehmigung die Auflage enthalten, daß die vom Betreiber oder Dritten durchgeführten Tests über Emissionen von einem unabhängigen Prüflaboratorium, das mit der EN Norm 45001 konform ist, bescheinigt werden.
4. Die Genehmigung muß die Auflage enthalten, daß nach einer endgültigen Stillegung der Anlage alle Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß die Umwelt nicht geschädigt wird.
5. Die Genehmigung muß Auflagen für Betriebsstörungen/Ausfälle der Anlagen zur Überwachung der Verschmutzung sowie für Emissionsgrenzwerte unter anderen als normalen Betriebsbedingungen enthalten wie das Einfahren, die Inbetriebnahme und Stillegung, jedoch keine Bestimmungen, die im Widerspruch zur Notwendigkeit stehen, den Unfallschutz und die Sicherheit der Arbeitskräfte zu gewährleisten.
6. Die Genehmigung kann andere spezielle Bedingungen für die Zwecke dieser Richtlinie enthalten, die die Mitgliedstaaten oder die zuständige Behörde als zweckmäßig erachten.

Artikel 9

Beste verfügbare Technik und Umweltqualitätsnormen

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Emissionsgrenzwerte mit dem Ziel festgelegt werden, die Umweltqualitätsnormen nicht zu verletzen.

2. Sofern eine solche Norm strengere Bedingungen erfordert als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erreichen sind, müssen in der Genehmigung zusätzliche Maßnahmen gefordert werden.
3. Wenn die Umweltqualitätsnormen oder, falls solche nicht bestehen, die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen einschlägigen Leitlinien, durch geringere Emissionsanforderungen als bei Verwendung der besten verfügbaren Techniken eingehalten werden, kann die zuständige Behörde mehr Emissionen erlauben, als sich aus der Anwendung der besten verfügbaren Techniken ergeben hätten, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) es ergibt sich nur eine vernachlässigbare Erhöhung der Verschmutzung und
 - b) es tritt kein Beitrag zur grenzüberschreitenden und/oder globalen Verschmutzung ein.
4. Sind für einen spezifischen Stoff keine Umweltqualitätsnormen oder relevante Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation festgelegt, werden die Emissionsgrenzwerte auf die beste verfügbare Technik gestützt.

Artikel 10

Entwicklung in der besten verfügbaren Technik

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde die Entwicklungen in den besten verfügbaren Techniken verfolgt oder darüber unterrichtet ist, um Emissionen an die Umwelt insgesamt aus Anlagen, für die sie im Rahmen dieser Richtlinie verantwortlich ist, so weit wie möglich zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel 11

Änderungen der Anlagen durch die Betreiber

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde bei einer wesentlichen Änderung von dem Betreiber einen Genehmigungsantrag über die Aspekte von Artikel 5 verlangt, die von der Änderung betroffen wären. Die wesentliche Änderung kann nur vorgenommen werden, wenn die zuständige Behörde gemäß Artikel 7 ihre Zustimmung erteilt und gegebenenfalls die Bedingungen der Genehmigung abgeändert hat. Bei der Abänderung der Genehmigung aufgrund einer wesentlichen Änderung stellt die zuständige Behörde sicher, daß die einschlägigen Vorschriften von Artikel 8 und 9 eingehalten werden.

Artikel 12

Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsbedingungen durch die zuständige Behörde

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Behörden gemäß Artikel 7 die Genehmigungsbedingungen aktualisieren, damit die durch Fortschritte in den besten verfügbaren Techniken zu erreichenden Emissionsgrenzwerte, gegebenenfalls vorbehaltlich Artikel 9, eingehalten werden. Bei der Aktualisierung der Genehmigung muß die zuständige Behörde die von der Kommission gemäß Artikel 15 gelieferten Informationen über die besten verfügbaren Techniken und die Umweltqualitätsnormen berücksichtigen.
2. Eine Überprüfung der Genehmigung erfolgt spätestens zehn Jahre nach der Aufnahme des Betriebs zwecks Aktualisierung der Genehmigung und danach wenigstens alle zehn Jahre. Ist eine Genehmigung aus einem der unter Absatz 3 genannten Gründe aktualisiert worden, so gilt der Zeitraum von zehn Jahren ab dem Termin der Aktualisierung der Genehmigung.
3. Eine Genehmigung kann vor dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt aktualisiert werden, wenn:
 - die durch die Emissionen verursachte oder wahrscheinliche Verschmutzung so umfangreich ist, daß neue oder geänderte Emissionsgrenzwerte in die Genehmigung aufgenommen werden müssen, oder
 - neue Techniken eine erhebliche Verminderung der negativen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt ermöglichen, ohne dem Betreiber unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen, oder
 - die Betriebssicherheit des Verfahrens oder der Tätigkeit die Anwendung anderer Techniken erfordert, oder
 - der Antrag, auf den sich die Genehmigung stützte, unrichtige Informationen enthielt, oder
 - der Betreiber eine Aktualisierung verlangt, solange damit nicht der Schutz der Umwelt als Ganzes abgeschwächt wird.

Veränderungen der Überwachungsbedingungen einer Genehmigung können jedoch jederzeit erfolgen.

4. Ein Betreiber, der seine Anlage nicht aktualisieren will, um sie an neue Anforderungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 anzupassen, darf den Betrieb im Rahmen seiner laufenden Genehmigung noch bis zu zwei Jahren nach dem von der zuständigen Behörde in ihrer Mitteilung über die veränderten Auflagen festgelegten Termin fortführen. Nach diesem Zeitpunkt muß die Anlage außer Betrieb genommen werden. Jeder Antrag zur Wiederaufnahme des Betriebs ist wie ein Antrag auf Genehmigung einer neuen Anlage zu behandeln.
5. Der Zeitplan für die Aktualisierung einer Genehmigung gemäß den Bedingungen unter Absatz 2 und die Frist, innerhalb deren der Betreiber gemäß Absatz 4 den Bedingungen einer aktualisierten Genehmigung genügen muß, unterliegen den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft.

Artikel 13

Einhaltung der Genehmigungsaufgaben

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß

- der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich über alle festgestellten Überschreitungen der in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte unterrichtet,
- die Auflagen einer Genehmigung vom Betreiber in seiner Anlage eingehalten werden, und
- die Betreiber von Anlagen die Vertreter der zuständigen Behörde entsprechend dabei unterstützen, etwaige Überprüfungen der Anlage, bzw. Probenahmen durchzuführen und die zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Informationen zu sammeln.

Artikel 14

Zugang zu Informationen

Unbeschadet des in der Richtlinie 90/313/EWG des Rates⁽⁷⁾ verankerten Rechts jeder Person, von den Behörden Auskunft über Anlagen zu verlangen,

1. treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen um sicherzustellen, daß die Anträge auf Genehmigungen und wesentliche Änderungen der Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft. Diese Entscheidung, einschließlich mindestens einer Durchschrift der Genehmigung und etwaiger nachfolgender Revisionen, müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

⁽⁷⁾ ABl. nr. L 158 vom 23. 6.1990, S. 56

2. Die Ergebnisse der in den Auflagen der Genehmigung gemäß Artikel 8 erforderlichen Überwachung, die bei der zuständigen Behörde vorliegen, müssen ebenfalls der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der Einschränkungen in Artikel 3 Absatz 2 und 3 Absatz 3 der Richtlinie 90/313/EWG, obgleich Einschränkungen des öffentlichen Zugangs zu den Überwachungsdaten nur in außergewöhnlichen Fällen angewandt werden können.

Artikel 15

Informationsaustausch

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um der Kommission bis 1. Juli 1998 die von ihren zuständigen Behörden für bestimmte Kategorien von Anlagen festgelegten Emissionsgrenzwerte und die besten verfügbaren Techniken, von denen diese abgeleitet sind, sowie die sonstigen praktischen Maßnahmen zur Förderung der Verwendung der besten verfügbaren Techniken mitzuteilen. Danach werden Zusätze und Veränderungen alle drei Jahre mitgeteilt. Darüber hinaus findet alle drei Jahre ein Informationsaustausch der Kommission mit den Mitgliedstaaten statt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig (bis zum 1. Juli 1998, 2001 und 2004) über Fortschritte bei der Planung für und die Anpassung der bestehenden Anlagen an die Vorschriften dieser Richtlinie.
2. Die Kommission richtet einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden und der betroffenen Industrie über die besten verfügbaren Techniken ein, damit verbundene Überwachungsmaßnahmen und Entwicklungen auf diesem Gebiet sowie über Umweltqualitätsnormen. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
3. Berichte über die Durchführung dieser Richtlinie werden nach dem Verfahren in Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates erstellt. Der erste Bericht wird sich über den Zeitraum 1996-1998 erstrecken.
4. Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen die für den Informationsaustausch im Rahmen der Absätze 1, 2 und 3 verantwortlichen Behörden und teilen sie der Kommission mit.

Artikel 16

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Im Falle neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen von Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben können, haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß Artikel 7 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates für alle Anträge auf Genehmigung oder wesentliche Änderungen gilt.

Artikel 17

Beratender Ausschuß

1. Die Kommission kann die Anhänge I und III entsprechend den Umweltbedürfnissen überprüfen.
2. Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß seine Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 18

Diese Richtlinie hindert die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Diese Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

1. Sobald für eine Anlage, die zuvor nach der Richtlinie 84/360/EWG genehmigt wurde, eine Genehmigung im Rahmen dieser Richtlinie erteilt oder abgelehnt worden ist, gelten die Vorschriften der Richtlinie 84/360/EWG für die genannte Anlage nicht mehr.
2. Sobald für eine Anlage unter Anhang I, die zuvor nach der Richtlinie 76/464/EWG genehmigt worden ist, eine Genehmigung im Rahmen dieser Richtlinie erteilt oder abgelehnt worden ist, gelten die Vorschriften der Artikel 3, 5, 6 und 7 Absatz 2 der Richtlinie 76/464/EWG für die genannte Anlage nicht mehr.
3. Sobald für eine Anlage, die zuvor unter einer der in Anhang II aufgeführten Richtlinien genehmigt worden ist, eine Genehmigung im Rahmen dieser Richtlinie erteilt oder abgelehnt worden ist, gelten die Bestimmungen der einschlägigen vorherigen Richtlinie nicht mehr für diese Anlage, nach Maßgabe von Anhang II.

4. Die Richtlinie 84/360/EWG wird zum 1. Juli 2005 oder spätestens wenn für alle bestehenden Anlagen eine Genehmigung gemäß dieser Richtlinie erteilt oder verweigert worden ist, aufgehoben. Die Vorschriften der in Anhang II aufgeführten Richtlinien werden nach denselben Modalitäten aufgehoben oder geändert.

Artikel 20

Inkrafttreten

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. Juni 1995 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei deren Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Kategorien von Tätigkeiten und Verfahren

1. Energiewirtschaft

- 1.1 Feuerungsanlagen mit einer thermischen Nennleistung von über 50 MW, ausgenommen bestehende Anlagen, wie sie in der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft definiert sind.
- 1.2 Ölraffinerien (ausgenommen Betriebe, die nur Schmiermittel aus Rohöl herstellen, und die Aspekte der Raffinerien, die unter Absatz 1.1 bereits erfaßt sind).
- 1.3 Kokereien
- 1.4 Kohlevergasungs- und -verflüssigungsanlagen mit einem Input von mehr als 500 Tonnen pro Tag

2. Herstellung und Verarbeitung von Metallen

- 2.1 Röst- und Sinteranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1000 t Metallerz pro Jahr.
- 2.2 Integrierte Anlagen für die Herstellung von Roheisen und Rohstahl und Elektrostahlwerke.
- 2.3 Anlagen für Stahlgießen, -walzen oder -fertigbearbeiten.
- 2.4 Fe-Metallgießereien mit Schmelzanlagen einer Kapazität von über 5 t.
- 2.5 Anlagen für die Herstellung, das Schmelzen, die Wiedergewinnung oder Verarbeitung von NE-Metallen mit einer Gesamtkapazität von über einer Tonne für Schwermetalle oder 0,5 Tonnen für Leichtmetalle.

Herstellung nichtmetallischer mineralischer Produkte

- 3.1 Anlagen zur Herstellung von Zement und Drehofenkalk mit einer Produktionskapazität von über 5 t/Tag.
- 3.2 Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Asbest und zur Herstellung von Asbestprodukten.
- 3.3 Anlagen zur Herstellung von Glasfasern und Mineralfasern.
- 3.4 Anlagen zur Herstellung von normalem und Spezialglas mit einer Kapazität von über 5000 t/Jahr.

- 3.5 Anlagen zur Herstellung von Grobkeramik, insbesondere feuerfesten Steinen, Steinzeugröhren, Verblendsteinen und Bodenziegeln und Dachziegeln mit einer Produktionskapazität von über 5000 t/Jahr.

4. Chemische Industrie

- 4.1 Chemieanlagen zur Erzeugung von Kohlenwasserstoffen, Olefinen, Olefinderivaten, Monomeren, Nitrilen, Elastomeren und Polymeren mit einer Produktionskapazität von über 1 t/Tag.
- 4.2 Chemieanlagen zur Herstellung sonstiger organischer Zwischenprodukte, insbesondere von chlorierten organischen Stoffen, Phenolen und Chlorphenolen, Chloramino- und Chlornitroaromaten und Farb-Zwischenprodukten, phosphororganischen und metallorganischen Verbindungen.
- 4.3 Anlagen zur Herstellung von anorganischer Grundchemikalien.
- 4.4 Anlagen zur Herstellung von chemischen Düngemitteln.
- 4.5 Anlagen zur Herstellung synthetischer Pestizide
- 4.6 Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln.

"Herstellung" in diesem Abschnitt umfaßt nicht die Formulierung.

5. Abfallwirtschaft

Unbeschadet von Artikel 11 der Richtlinie 91/156/EWG und Artikel 3 der Richtlinie 91/689/EWG:

- 5.1 Anlagen zur Verbrennung nicht gefährlicher fester und flüssiger Abfälle
- 5.2 Verfahren und Tätigkeiten zur chemischen, biologischen oder thermischen Behandlung oder zur Mischung chemischer Abfälle mit Ausnahme von Abfällen, die keine der in Anhang III genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten.
- 5.3 Verfahren und Tätigkeiten zur Rückgewinnung von Öl, organischen Lösemitteln, Schwermetallen oder Schwermetallverbindungen, Säuren oder Basen durch Destillation oder zu deren Wiederverwertung, sofern sie nicht der Verschmutzungsbekämpfung dienen und deren Kapazität eine t/Stunde überschreitet.
- 5.4 Anlagen zur Herstellung von Brennstoffen aus Abfällen unter Verwendung von Wärme.

6. Sonstige Industrien

- 6.1 Anlagen zur Herstellung von Zellstoff (einschließlich integrierter Zellstoff-, Papier- und Pappenfabriken) mit einer Produktionskapazität von mindestens 10.000 t/Jahr und Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von mindestens 25.000 t/Jahr.
- 6.2 Anlagen zum Färben, zur Behandlung oder Veredelung von Fasern oder Textilien, bei denen die in dem entsprechenden Abschnitt in Anhang III genannte Stoffe und Zubereitungen freigesetzt werden oder werden können und deren Kapazität 1.500 t/Jahr Fasern, Garn oder Textilien übersteigt.
- 6.3 Anlagen zur Herstellung und zum Gerben von Leder, bei denen die in dem entsprechenden Abschnitt in Anhang III genannten Stoffe und Zubereitungen freigesetzt werden oder werden können, und die wesentlich zur Verschmutzung beitragen oder sie verursachen.
- 6.4 Anlagen zum Konservieren in Dosen oder zur Verarbeitung von Lebensmitteln, in denen mehr als 50 Personen beschäftigt sind.
- 6.5 Anlagen zur Beseitigung von Tierkadavern mit einem Input von mehr als 10.000 t/Jahr.
- 6.6 Intensive Tierhaltung in Gebieten, die von den Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 91/676/EWG als gefährdet ausgewiesen sind, mit mehr als 100 Vieheinheiten (GVE) und einem Stickstoffeintrag von über 170 kg je ha verfügbare Verteilfläche.
- 6.7 Nicht oben erwähnte Anlagen, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von mehr als 200 kg/Stunde.

ANHANG II

Für die nachstehenden Kategorien von Tätigkeiten und Verfahren gelten mindestens die bereits erlassenen EG-Emissionsgrenzwerte und Qualitätsnormen der nachstehenden Rechtsvorschriften, aber nicht mehr, sobald sie gemäß dieser Richtlinie eine Genehmigung erhalten haben, die einschlägigen nachstehend aufgeführten Artikel, die, wie in Artikel 19 dieser Richtlinie angegeben, aufgehoben oder geändert werden:

1. Richtlinie 87/217/EWG zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest Anlagen zur Produktion von Rohasbest und/oder zur Herstellung oder industriellen Verarbeitung bestimmter in der Richtlinie 87/217/EWG festgelegter Produkte, in denen jährlich über 100 kg Rohasbest gehandhabt werden.

Artikel 3 streichen

2. Richtlinie 82/176/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse Anlagen, in denen Alkalichlorid unter Verwendung von Quecksilberkathodenwellen einem Elektrolysierverfahren unterzogen werden.

Artikel 2 Absätze e und f, Artikel 3 Absätze 2 und 3 und 4, Artikel 4 streichen

Anhang II von "For" (Zeile 1) bis "and" (Zeile 6) streichen und "Die zuständige Behörde" einfügen

3. Richtlinie 83/513/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen Zinkbergbau, Blei- und Zinkraffinerien, Cadmiummetall- und NE-Metallindustrie, Herstellung von Cadmiumverbindungen, Herstellung von Pigmenten, Stabilisierungsmitteln, Primär- und Sekundärbatterien sowie Elektroplattieren.

Artikel 2 Buchstaben f und g, Artikel 3 Absatz 2, 3 und 4 und Artikel 4 streichen

Anhang I Fußnote 1 "beste verfügbare technische Mittel" streichen,

"Beste verfügbare Techniken gemäß der Richtlinie" einsetzen

Anhang II von "For" (Zeile 1) bis "and" (Zeile 6) streichen und "Die zuständige Behörde" einsetzen.

4. Richtlinie 84/156/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse Chemische Industriebetriebe, in denen Quecksilberkatalysatoren zur Herstellung von Vinylchlorid und in anderen Verfahren eingesetzt werden, Herstellung quecksilberhaltiger Katalysatoren für die Vinylchloridherstellung, Herstellung organischer und anorganischer Quecksilberverbindungen, Hersteller quecksilberhaltiger Primärbatterien, Anlagen zur Rückgewinnung von Quecksilber, Gewinnung und Raffination von NE-Metallen sowie Anlagen zur Behandlung quecksilberhaltiger toxischer Abfälle.

Artikel 2 Buchstaben f und g, Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 5 streichen
Anhang I Fußnote 1 streichen "Beste verfügbare technische Mittel" und einfügen "beste verfügbare Techniken gemäß der Richtlinie"
Anhang II von "For" (Zeile 1) bis "and" (Zeile 6) streichen und einsetzen "Die zuständige Behörde".

5. Richtlinie 84/491/EWG über Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan Anlage zur Herstellung von HCH und/oder Lindan.

Artikel 2 Buchstaben h und i, Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 4 streichen
Anhang I Fußnote 1 streichen "Beste verfügbare technische Mittel" und einfügen "beste verfügbare Techniken gemäß der Richtlinie"
Anhang II streichen von "For" (Zeile 1) bis "and" (Zeile 5) streichen und einsetzen "Die zuständige Behörde".

6. Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464, nachfolgend geändert durch die Richtlinien 88/347/EWG und 90/415/EWG zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG Anlagen zur Herstellung, Transformation, oder Verwendung einer Zahl organischer Substanzen, die in diesen Richtlinien aufgelistet sind.

Artikel 2 Buchstaben f und g, Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 4 streichen
Anhang I Fußnote 1 streichen "Beste verfügbare technische Mittel" und einfügen "beste verfügbare Techniken gemäß der Richtlinie"
Anhang II streichen von "For" (Zeile 1) bis "and" (Zeile 5) streichen und "Die zuständige Behörde" einsetzen.

7. Richtlinie 89/369/EWG über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll Neue Anlage zur Verbrennung von Siedlungsmüll,

Artikel 1 Absatz 5 streichen, Artikel 2, von "Unbeschadet" bis "EWG" in Zeile 1 streichen und "84/360" streichen und einen Hinweis auf diese Richtlinie einfügen, Artikel 3 Absatz 4 "die nicht mit unvertretbar hohen Kosten verbunden ist" streichen. Artikel 9 von "Die" bis "und" (Zeile 1) streichen, Artikel 10 zweiter Gedankenstrich, Artikel 11 streichen

8. Richtlinie 89/429/EWG über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll Bestehende Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsmüll

Artikel 1 Absatz 5 streichen, Artikel 2 von "Gemäß" bis "EWG" (Zeile 1) streichen, Artikel 2 "so bald wie möglich" (letzte Zeile) streichen und einfügen "innerhalb der in Artikel 4 der Richtlinie vorgeschriebenen Zeit", Artikel 3 Absatz 3 streichen "die nicht mit unvertretbar hohen Kosten verbunden sind".

ANHANG III

Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe und Zubereitungen

Luft

1. Schwefeldioxid und sonstige Schwefelverbindungen
2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen
3. Kohlenmonoxid und -dioxid
4. flüchtige organische Verbindungen
5. Schwermetalle und Schwermetallverbindungen
6. Staub, Asbest (Schwebeteilchen und Fasern), Glas und Mineralfasern
7. Chlor und Chlorverbindungen
8. Fluor und Fluorverbindungen
9. Arsen und Arsenverbindungen
10. Ammoniak
11. Zyanwasserstoff und -fluorid
12. Salpetersäure
13. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren karzinogenen Eigenschaften.

Wasser

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die in wässrigem Milieu halogenorganische Verbindungen bilden
2. Phosphororganische Verbindungen
3. Zinnorganische Verbindungen
4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren karzinogenen Eigenschaften
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
7. Persistente Mineralöle und aus Erdöl erzeugte Kohlenwasserstoffe
8. Persistente synthetische Stoffe, die aufschwimmen, in Suspension bleiben oder absinken und sich negativ auf die Verwendung des Wassers auswirken können.
9. Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Blei, Selen, Arsen, Antimon, Molybdän, Titan, Zinn, Barium, Beryllium, Bor, Uran, Vanadium, Kobalt, Thallium, Tellurium, Silber
10. Nährstoffe : zB Nitrate, Phosphate

Boden

Nach Artikel 1 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates als gefährlich eingestufte Abfälle.

ANHANG IV

Bei der Wahl der besten verfügbaren Techniken, wie sie in Artikel 2 Absatz 10 definiert sind, ist folgendes zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie,
- gegebenenfalls Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe,
- vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die in jüngster Zeit erfolgreich erprobt wurden,
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
- Art und Menge der jeweiligen Emissionen,
- Fristen für den Einbau der Techniken,
- Verbrauch an Rohstoffen (einschließlich Wasser) und Energie bei den einzelnen Verfahren, und ihre Art,
- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen auf die Umwelt zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu verringern.

04.02.94**Beschluß
des Bundesrates**

**Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union
(Beratung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die integrierte
Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)**

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 wie folgt beschlossen:

Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG zwei Vertreter für die Beratungen in den Gremien der Kommission und des Rates

einen Bediensteten des Landes Baden-Württemberg,
Umweltministerium

(BauDir Dr. Matthias Schmelas),
insbesondere für den Bereich des Gewässerschutzes

sowie

einen Bediensteten des Landes Brandenburg,
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung

(ORR Dr. Andreas Wasilewski),
insbesondere für den Bereich der Luftreinhaltung.

18.03.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

KOM(93) 423 endg.; Ratsdok. 9491/93

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat unterstützt das Ziel eines Konzepts der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Er unterstützt die Zielsetzung, durch Übergang von einem auf einzelne Umweltsektoren bezogenen Konzept zu einem integrierten Ansatz mit medienübergreifender Betrachtung verschiedener relevanter Umweltauswirkungen einen übergreifenden Schutz von Natur und Umwelt zu gewährleisten. Der Bundesrat befürwortet auch die Ziele eines effizienten Energieeinsatzes und der Ressourcenschonung.
2. Er unterstützt die Kommission in ihrem Bestreben, die bestehende Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (84/360/EWG) und weitergehend auch die Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) abzulösen und - ergänzt um den Gesichtspunkt des Bodenschutzes - durch Weiterentwicklung auf eine neue Grundlage zu stellen.
3. Der Bundesrat mißt dem Richtlinienvorschlag einschneidende Bedeutung für das europäische und innerstaatliche Umweltrecht zu. Er teilt aber auch die Einschätzung der Bundesregierung, daß der Richtlinienvorschlag in seiner gegenwärtigen Fassung diesem Anspruch nicht gerecht wird und grundlegend überarbeitet werden muß. Im Ergebnis zieht der Bundesrat deshalb die in Ziffer 21 dargestellten Schlußfolgerungen. Der Bundesrat sieht sich deshalb zu den folgenden grundlegenden Anmerkungen veranlaßt. Die Bundesregierung wird gebeten, diese ebenso in die weiteren Beratungen

*) Erster Beschluß: 665. Sitzung vom 04. Februar 1994, Drucksache 803/93 (Beschluß) - Benennung -.

über das Richtlinienvorhaben einzubringen wie die Erwägungen zu dem Vorschlag im einzelnen.

4. Wesentliche Elemente einer integrierten Betrachtung im Sinne des Entwurfs der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung werden bereits seit 1845 in Deutschland angewendet. Mit Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 1. April 1974 ist der integrative Ansatz in beachtlichem Umfang ausgedehnt und mit nachfolgenden Änderungsgesetzen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz fortlaufend erweitert worden.
5. Der Bundesrat ist wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 6. Januar 1994 gegenüber dem Rat der EU der Auffassung, daß es wünschenswert wäre, wenn in der Europäischen Union ein wirkungsvolles, integriertes Konzept für die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung zur Verfügung stünde.
6. Aus der Sicht der für den Gesetzesvollzug verantwortlichen Länder muß vor allem in Zweifel gezogen werden, daß das EU-Recht die geeignete Rechtsetzungsebene ist, um die differenzierten, schwerpunktmäßig lokalen Sachverhalte des Verwaltungsvollzugs im allgemeinen und von Genehmigungsverfahren im besonderen erfolgreich bewältigen zu können.

Angesichts der unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungssysteme und -traditionen in den Mitgliedstaaten der EG befürchtet der Bundesrat zudem, daß darauf nicht Rücksicht nehmende EG-rechtliche Verfahrensvorschriften zu qualitativ höchst unterschiedlichen Ergebnissen führen anstatt harmonisierend zu wirken.

Der Bundesrat verweist deshalb auf die allgemeinen Leitpositionen wie sie in seinen Beschlüssen über

- ein Programm der EG für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung in BR-Drucksache 337/92 (Beschluß), Nummern 17, 18, 19, 23, sowie
- das Gesetz zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union, BR-Drucksache 810/92 (Beschluß), Nr. II. 17,

niedergelegt sind und hebt insbesondere die Forderung hervor, daß die EG sich nunmehr inhaltlichen Fragestellungen und nicht administrativen Details zuwenden muß. Bürokratisierung und unproduktive Mehrung von Verwaltungsaufwand sind abzulehnen, alle Möglichkeiten zur Beschleunigung und Reform der Verwaltungsverfahren müssen erhalten bleiben.

7. Inhaltlich ist der Bundesrat mit der Bundesregierung der Auffassung, daß es für ein tragfähiges, schlüssiges Konzept unverzichtbar ist,
 - Betreiberpflichten festzulegen und damit die Eigenverantwortung zu stärken und dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen,
 - Emissionsgrenzwerte zu bestimmen, die dem Vorsorgeprinzip Geltung verschaffen und die deshalb von einem Stand der Technik abgeleitet sein müssen, der nicht einzelfallbezogen oder regional relativiert werden kann,

- mit Umweltqualitätszielen auch immissionsseitig ein Mindestniveau zu beschreiben, das den Schutz des Menschen und seiner Umwelt gewährleistet, und
- eine nahtlose Übereinstimmung mit dem Umweltrecht der EG im übrigen herbeizuführen.

Insbesondere muß sichergestellt werden, daß Industrieanlagen unabhängig von den Umständen am im Einzelfall gewählten Standort nach den besten verfügbaren Techniken betrieben werden. Das Absehen von bestimmten technischen Anforderungen für den Betrieb, weil die Anlage in einem weniger belasteten Gebiet gelegen ist, läuft den Zielen der Richtlinie zuwider, insbesondere auch dem in Artikel 1 formulierten Vorsorgeprinzip. Es würde zu dem unerwünschten Effekt führen, daß Industrieanlagen gerade in (besonders) schutzwürdige Gebiete drängen, und eröffnet die Gefahr des "Umweltdumping". Der Richtlinienvorschlag enthält keine Betreiberpflichten.

8. Als Betreiberpflichten hält der Bundesrat für normierungsbedürftig:

- die Pflicht, Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, daß für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit keine Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte entstehen, aber auch keine sonstigen Nachteile oder Belästigungen ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß,
- die Pflicht, aus Gründen der Vorsorge alle nach dem Stand der Technik in Betracht kommenden Vorkehrungen zu ergreifen, um die Leistungsfähigkeit der Umwelt als Ganzes als Grundlage für pflanzliches, tierisches und menschliches Leben zu erhalten und zu stärken, einschließlich einer rohstoff- und energieschonenden Ablauforganisation und Verfahrenstechnik,
- die Pflicht, Abfälle, soweit sie nicht umweltschonender verwertet werden können, zu vermeiden oder, wenn beides nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sie ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Umwelt als Ganzes als Grundlage für pflanzliches, tierisches und menschliches Leben zu beseitigen,
- die Pflicht, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zu unterhalten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Pflichten und Maßgaben zum Schutze der Umwelt als Ganzes jederzeit zu gewährleisten und die Verantwortung dafür eindeutig zuzuordnen.

9. Bezüglich der Verwaltungsverfahren soll EG-rechtlich - aufbauend auf nationalem Zulassungsrecht - nur verlangt werden, daß Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung der von der Richtlinie erfaßten Industrieanlagen vor der endgültigen Inbetriebnahme durch innerstaatlich dafür zuständige Stellen umfassend auf die Erfüllung der Betreiberpflichten zu überprüfen sind.

Als administrative Randbedingungen soll nur bestimmt werden, daß

- ein zu definierendes Mindestmaß an Unterlagen der Behörde vorzulegen ist (prüftechnische Integration),
- die Prüfung an einem umfassenden Maßstab wie dem gesamten öffentlichen Recht vorzunehmen ist (inhaltliche Integration),
- die Prüfung unter Beteiligung der für den Vollzug der jeweiligen Rechtsvorschriften zuständigen Stellen zu erfolgen hat (ablauforganisatorische Integration),

- bei besonders umweltbedeutsamen Anlagen mindestens die betroffene Nachbarschaft oder die Öffentlichkeit vor einer abschließenden Entscheidung zu beteiligen ist (Interessenintegration).

Am Ende der Prüfung müssen für alle Auswirkungen des Vorhabens einschließlich seiner Beendigung die Bedingungen und Vorkehrungen feststehen, die nötig sind, um den Betreiberpflichten zu genügen.

10. Benötigt wird ein klares, vollzugstaugliches Konzept für bestehende Anlagen.

Nach Auffassung des Bundesrates müssen die Betreiberpflichten auch für bestehende Anlagen gelten. Sie sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit innerhalb vorzugeben der Fristen an das Niveau von Neuanlagen heranzuführen.

Für Anlagen, die nicht innerhalb der Frist saniert werden sollen, soll das Betriebsrecht mit dem Ende der gesetzten Sanierungsfrist auslaufen.

Bestehende Anlagen sollen aber nicht nachträglich einem Genehmigungsverfahren unterzogen werden müssen.

Die Richtlinie muß die Mitgliedstaaten verpflichten, die Einhaltung der für die jeweilige Anlage festgelegten Betriebsbedingungen zu überwachen und diese Anforderungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit fortlaufend oder nach einem bestimmten Zeitraum gemäß dem technischen Fortschritt fortzuschreiben.

11. Der Bundesrat stellt fest, daß der Richtlinienvorschlag nicht erkennen läßt, daß eine Abstimmung mit anderen EG-Regelungen mit wichtigen Verfahrensvorschriften (insbesondere der UVP-Richtlinie und der Öko-Audit-Verordnung) in genügendem Umfang erfolgt ist.

Der Richtlinienvorschlag und die UVP-Richtlinie beschreiben bestimmte Anlagentypen unterschiedlich und lassen auch keine logische Rangigkeit erkennen. Unverständlich ist es, wenn die EG parallel zu diesem Richtlinienvorschlag die Änderung der UVP-Richtlinie betreibt, ohne die Zusammenhänge zwischen beiden zu erkennen zu geben. Der Bundesrat tritt mit Nachdruck für einen nach einheitlichen Kriterien formulierten Anlagenkatalog ein und hält es für unlogisch, wenn Anlagen zwar von der UVP-Richtlinie, nicht aber von dem Richtlinienvorschlag erfaßt werden.

Grundsätzlich spricht sich der Bundesrat für eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Betreiber aus. Wenn sich der Regelungsansatz der Öko-Audit-Verordnung bewährt, erkennt der Bundesrat in ihm eine Chance zur Deregulierung und Entbürokratisierung.

12. Nach Auffassung des Bundesrates sollte eine Fortschreibung der Richtlinie, insbesondere des Katalogs erfaßter Anlagen (Anhang I) und der maßgeblichen Schadstoffe (Anhang III), durch den Rat erfolgen und nicht auf die Kommission delegiert werden (Artikel 17).

13. Gemessen an diesen Leitvorstellungen erweist sich der Richtlinienvorschlag als konzeptionell mangelhaft. Er enthält außerdem erhebliche systematische (14. - 16.), inhaltliche (17.) sowie administrative und rechtliche (18. - 20.) Schwächen.

14. Der Richtlinienvorschlag stimmt weder mit der eigenen Zielsetzung noch mit der Normumgebung, in die er eingebettet ist, überein.

15. Systematisch verfolgt der Richtlinienvorschlag entgegen den aufgezeigten Notwendigkeiten einen rein verfahrensrechtlichen Ansatz. Dies gilt um so mehr, wenn die Kommission, wie sie dies erklärt hat, nicht beabsichtigt, materielle Mindeststandards für Industrieanlagen zu schaffen. Verfahrenshülsen lehnt der Bundesrat jedoch ab.

Der bloß organisatorisch verstandene "integrierte Ansatz" des Richtlinienvorschlags bietet keinen Systemvorteil gegenüber einer am Maßstab des gesamten öffentlichen Rechts erfolgten Prüfung, wie sie nach deutschem Anlagenzulassungsrecht erfolgt. Zudem löst die EG den von ihr erhobenen Anspruch, medienübergreifend zu regeln, nicht ein, da sie selbst keinerlei Kriterien dafür liefert.

Gerade deshalb wäre es unververtretbar, wenn Genehmigungsverfahren für bestehende Anlagen erneut durchgeführt werden müßten, nur weil formal die wasserrechtliche und die immissionsschutzrechtliche Zulassung getrennt erfolgt sind.

16. Systematisch unbefriedigend ist es nach Auffassung des Bundesrates, wenn in EG-Vorschriften mit anlagenbezogenen Anforderungen als Anknüpfungspunkt einmal die Anlage, dann wieder das Vorhaben oder Projekt, das technische Verfahren oder die Tätigkeit oder der Betrieb oder auch der ganze Standort gewählt wird, mitunter auch in derselben Vorschrift wechselnd (vgl. z.B. Richtlinienvorschlag, Anhang I Nummern. 5.2, 5.3).

17. Auch inhaltlich wird der Richtlinienvorschlag weder dem Anspruch gerecht, den er selbst erhebt, noch dem, den er aus deutscher Sicht wenigstens erfüllen müßte:

- a) Der Bundesrat hält es für nicht akzeptabel, das Anforderungsprofil des einzelnen Genehmigungsverfahrens vom Zustand und von der Qualität der Umwelt abhängig zu machen. Das Vorgehen widerspräche eklatant dem Vorsorgeprinzip, das auch EG-rechtlich in Artikel 130r EGV verankert ist, und wäre ein Rückschritt gegenüber geltendem EG-Recht. Die Einführung von Umweltqualitätsstandards, deren Unterschreitung geringere Anforderungen rechtfertigt, lehnt der Bundesrat deshalb kategorisch ab; Artikel 9 Abs. 3 und 4 sind deshalb zu streichen.

Der Bundesrat bezweifelt, daß Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf dieselbe Stufe gestellt werden können wie in einem rechtlich legitimierten Verfahren gefundene Umweltqualitätsnormen. Die Leitlinien der WHO messen sich nur Bedeutung als Information und Hilfestellung für das Setzen von Standards zu, sehen sich aber nicht selbst als Standards. Sie erscheinen als Grundlage für Rechtsfolgen (Artikel 4, 9 Nummern. 3,4) nicht tragfähig, davon geht wohl auch die Definition für eine "Umweltqualitätsnorm" in Artikel 2 Nr. 6 aus, die auf eine Festlegung durch Rechtsvorschrift abstellt.

- b) Die Definition des Standes der Technik sollte nach Auffassung des Bundesrates für den jeweils genehmigungsbedürftigen Anlagentyp die optimale, technisch vernünftige Lösung zur Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen der Anlage EU-einheitlich beschreiben, wie dies in § 3 Abs. 6 BImSchG vor-

gesehen ist. Insbesondere darf der Stand der Technik nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall oder regional unterschiedlichen Verhältnissen abhängen.

Der Begriff des Standes der Technik - BAT (Best Available Technique), wie er in Artikel 2 Nr. 10 verwendet wird, ist deshalb unbefriedigend. Er läßt jede anwendungsorientierte Kontur vermissen und ist nicht objektiviert angelegt, sondern wird durch den Verweis auf "wirtschaftlich vertretbare Verhältnisse" und eine nicht näher konkretisierte Nutzen-Lasten-Betrachtung regionalen, u.U. auch einzelfallbezogenen Einflüssen zugänglich, ohne daß dies transparent würde. Damit steht der Begriff "Stand der Technik" unter einem generellen ökonomischen Vorbehalt und würde einen eklatanten Unterschied und Rückschritt gegenüber dem deutschen Recht bedeuten. Dies lehnt der Bundesrat ab.

Als schädliche Limitierung abzulehnen wäre es auch, wenn die Regelung des Artikels 8 Abs. 2, wonach auf BAT basierende Emissionsgrenzwerte nicht zu einer bestimmten Technik zwingen dürfen, Spitzentechnologie als maßstabbildend ausschliesse.

Schließlich schuldet der Richtlinienvorschlag die normativen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein "anderer Parameter" im Sinne von Artikel 8 einem vom Stand der Technik abgeleiteten Emissionsgrenzwert "äquivalent" ist.

- c) Letztlich gibt auch der organisatorisch verstandene "integrierte Ansatz" des Richtlinienvorschlags zu der Befürchtung Anlaß, daß er zu normativ nicht eingegrenzten, inhaltlichen Abwägungsprozessen führen könnte, die die Schutzerfordernisse der Umwelt mehr verschleiern als klarlegen würden.

Dies auch deshalb, weil der Vorschlag für den praktischen Vollzug weder Hinweise gibt noch objektive Kriterien für den Vergleich und die Gewichtung verschiedener Einwirkungen auf die Umwelt zur Verfügung stellt.

- d) Weil unvollständig und lückenhaft, vermag der zu eng gefaßte Begriff der Umweltverschmutzung (Artikel 2 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe a) nicht zu überzeugen. So sind neben den sonstigen Wirkungen eines Vorhabens noch nicht einmal alle Emissionen erfaßt, z.B. nicht Lichtemissionen, elektromagnetische und andere nicht-ionisierende Strahlung und Erschütterungen. Ungeregt bleiben auch die Fragen des Reststoffmanagements, selbst des anlageninternen.
- e) Keine wirksame Emissionsminderungsstrategie sieht der Bundesrat in der Regelung, wonach die Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes beim Austritt in die Umwelt zu ermitteln ist (Artikel 2 Nr. 5). Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten der Verdünnung auf dem Weg dorthin verlören jedenfalls auf die Konzentration bezogene Werte ihre Aussagekraft. Der Bundesrat verweist auf Nr. 2.1.3, letzter Satz der TA Luft, nach der Luftmengen, die zu Kühlungs- oder Verdünnungszwecken zugeführt werden, bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben. Im übrigen sollte der Begriff Emission (Artikel 2 Nr. 4) ein unteres Abschneidekriterium enthalten und vernachlässigbar geringe Emissionen ausschließen.
- f) Unbefriedigend ist das Altanlagenkonzept des Richtlinienvorschlags. Hohen formalen Anforderungen, wie der Forderung nach einem nachträglichen Genehmi-

gungsverfahren, steht die langjährige Festschreibung des status quo in materieller Hinsicht gegenüber (Artikel 4). Der Bundesrat lehnt aber Benutzervorteile für Altanlagen, die nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten sind, ebenso ab wie Nachgenehmigungen.

- g) Keine geeigneten Rahmenbedingungen würden die Vorschriften über das Genehmigungserfordernis für wesentliche Änderungen schaffen (Artikel 2 Nr. 9, Artikel 11).

Mit dem Anspruch des Richtlinienvorschlags nicht in Einklang zu bringen ist der Umstand, daß Änderungen der Wärme- und Lärmemission ebensowenig wie Änderungen sonstiger, nicht stofflicher Emissionen (s.o.) eine wesentliche Änderung im Sinne der Richtlinie auslösen können.

Der Bundesrat hält es darüber hinaus nicht für hilfreich, die Genehmigungsbedürftigkeit einer wesentlichen Änderung vom Anstieg einzelner Emissionen um mehr als 5 % abhängig zu machen, auch weil eine solche Schwelle als "Grenzwert-Toleranz" mißverstanden werden könnte. Zum einen ist das Abstellen auf Einzelemissionen kein Beitrag zu einer integrierten Betrachtung, zum anderen begünstigt ein prozentualer Ansatz stark emittierende Anlagen. Erhöhen sich z.B. alle Einzelemissionen um 4,9 %, läge keine wesentliche Änderung vor; der Anstieg einer einzelnen Emission um mehr als 5 % dagegen würde eine solche begründen. Erhöht eine Anlage mit Abluftreinigungseinrichtungen ihre Produktion, ist die 5 %-Schwelle eher erreicht als bei der Vergleichsanlage ohne Abluftreinigung. Die unter Umweltgesichtspunkten schlechtere Anlage zöge also Vorteile aus dieser Regelung. Da eine solche Folge Breitenwirkung entfalten kann, befürchtet der Bundesrat, daß sich durch diese Regelung die Schere zwischen Regionen mit hohem Umweltstandard und anderen weiter öffnen würde.

Aus Gründen der Umweltvorsorge ist der Begriff der wesentlichen Änderung weit zu fassen. Als wesentliche Änderung, die das Genehmigungserfordernis auslöst, sollte eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder der Betriebsweise der Anlage begriffen werden, die Auswirkungen auf die bei der Genehmigungserteilung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte haben kann.

- h) In der Definition der Emission in Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a sollte der Klammerzusatz gestrichen werden, weil die Gleichsetzung der Indirekteinleitung mit der Direkteinleitung nicht gerechtfertigt ist.
- i) Anhang III sollte bei den Luftschadstoffen um Organische Stoffe, die sowohl schwer abbaubar und leicht anreicherbar als auch von hoher Toxizität sind (z. B. polyhalogenierte Dibenzodioxine und -furane, polyhalogenierte Biphenyle), ergänzt werden.

Die Eigenschaften dieser Stoffe besitzen eine hohe Umweltrelevanz, da sie sich in besonderem Maße in der Nahrungskette anreichern und damit auch gefährliche Konzentrationen im Menschen erreichen können. Ihrer Minimierung kommt eine wichtige Rolle zu, da sie bereits ubiquitär vorhanden und die ADI-Werte erreicht bzw. überschritten sind.

18. Schließlich erkennt der Bundesrat eine Reihe aus dem Richtlinienvorschlag resultierender administrativer und rechtlicher Schwierigkeiten:

- a) Der Bundesrat vermißt in dem Richtlinienvorschlag die Grundlagen für schnelle Verfahren. Selbst die Zulässigkeit einer Teilgenehmigung bleibt unklar. Dazu wäre die Vorschrift über das Genehmigungserfordernis (Artikel 3) mit der Definition der Genehmigung (Artikel 2 Nr. 8) zu harmonisieren und klarzustellen, daß nicht nur die gesamte Anlage, sondern auch Teile genehmigt werden dürfen.

Die Möglichkeit, den vorzeitigen Beginn zuzulassen, fehlt vollständig ebenso wie der Spielraum für Maßnahmen zur weiteren Beschleunigung von Genehmigungsverfahren wie alternatives Anzeigeverfahren oder Genehmigungsfiktion. Wie die vielfältigen politischen Anstrengungen in Deutschland zeigen, wird in diesem Bereich Handlungsbedarf gesehen, der im Interesse flexibler und wirksamer Regulierung dezentral und dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet abgearbeitet werden sollte.

- b) Der Anlagenbegriff ist zu weit (Artikel 2 Nr. 3). Er erfaßt auch Nebeneinrichtungen, die keinen Beitrag zu der spezifischen Umweltrelevanz der eigentlich genehmigungsbedürftigen Anlage haben.
- c) Der Bundesrat hält die Prüfungs- und Begründungspflichten der Genehmigungsbehörden (Artikel 5, Artikel 7 Nr. 3) in einzelnen Punkten für zu aufwendig. Sie haben UVP-ähnlichen Charakter, obwohl der Kreis der erfaßten Anlagen nicht mit dem der UVP-Richtlinie identisch ist.
- d) Der Richtlinienvorschlag läßt nicht erkennen, welchen Zusatznutzen für die Genehmigungsverfahren die als Antragsunterlage geforderten Angaben über technische Alternativen erbringen sollen, die der Antragsteller verworfen hat (Artikel 5, vorletztes Tiret). Dies widerspricht der erklärten Absicht des Vorschlags, keine bestimmte Anlagentechnik vorzuschreiben.
- e) Die Regelungen des Richtlinienvorschlags zur Anlagenüberwachung (Artikel 12) sind nach Auffassung des Bundesrates einerseits mit dem deutschen Anlagenzulassungsrecht nicht kompatibel und überfordern andererseits die Verwaltung. Die Vorschrift geht von einer zehnjährigen Festschreibung der Betriebsbedingungen aus, die nur unter den Voraussetzungen von Artikel 12 Nr. 3 überwunden werden kann. Sie enthalten keinerlei Element der Vorsorge und es verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand, sie zu vollziehen. Damit entscheidet sich der Richtlinienvorschlag gegen den dynamischen Ansatz des BImSchG (vgl. dort § 17). Gleichzeitig aber liegt ihm die Vorstellung zu Grunde, daß nach Ablauf der zehn Jahre die Betriebsbedingungen in ihrer Gesamtheit zu überprüfen sind, wodurch letztlich ein längeres Betriebsrecht aus der Genehmigung in Frage gestellt wäre. Dies umso mehr als eine Anpassung nach zehn Jahren an den dann weit fortgeschrittenen Stand der Technik in der Regel nicht kurzfristig, mitunter auch gar nicht wird geleistet werden können. Es ist aber nicht zu erwarten, daß in Mitgliedstaaten mit zehnjährigem Überwachungsintervall solche Anlagen ganz oder vorübergehend außer Betrieb genommen werden. Vielmehr werden sie mit wahrscheinlich langfristig angelegten Sanierungsplänen weiter betrieben werden dürfen. Deren Überwachung ist ihrerseits extrem vollzugaufwendig und führt eher selten zu dem gewünschten Erfolg. Unannehmbar ist die Vorstellung, eine

Anlage könne auch dann unverändert weiterbetrieben werden, wenn ihre Sanierungsbedürftigkeit festgestellt worden ist (Artikel 12 Abs. 4).

Nicht zu bewältigen wäre es für die Verwaltung, statt einer dynamischen, punktuellen Fortschreibung aus konkretem Anlaß pauschal regelmäßig das ganze Genehmigungsverfahren wiederholen zu müssen.

Der Bundesrat fordert deshalb, auf ein solches, starres Überwachungskonzept zu verzichten. Es genügt, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, nach Zulassung der Anlage durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß der Betreiber seine Pflichten erfüllt.

- f) Sehr problematisch und überarbeitungsbedürftig ist der Anlagenkatalog des Richtlinienvorschlags (Anhang I). Die Bezeichnungen der Anlagen stimmen nicht mit denen anderer EU-Vorschriften, wie der UVP-Richtlinie, überein. Sie lassen sich auch nicht ohne weiteres in die Terminologie des deutschen Rechts (4. BImSchV) übertragen. Im übrigen sind sie z. T. so wenig präzise und weit gefaßt, daß damit eine erhebliche Ausweitung des Genehmigungserfordernisses verbunden sein wird, von der Vielzahl dann abzuarbeitender Zweifelsfragen abgesehen. So ist z. B. in Nr. 2.3 ohne weitere Einschränkung und damit unüberschaubar von Stahlfertigbearbeiten die Rede oder in Nr. 2.5 von Verarbeitung von NE-Metallen. Daneben finden sich untaugliche Abgrenzungskriterien wie die Zahl der Beschäftigten in Nr. 6.4 oder unklare wie die Bezeichnung "intensive Tierhaltung", die auch Tiergärten erfassen könnte. Es werden zudem unzutreffende Größen für Schwellenwerte verwendet und ihr Bezug nicht klargelegt. So ist z.B. die Verarbeitungsmenge in Nr. 2.5 nicht zeitbezogen und unklar, wofür sie gilt: für jeden der genannten Anlagentypen oder auch für einen Anlagenkomplex aus mehreren Anlagentypen. Letztlich ist nicht erkennbar, nach welchen Kriterien die Anlagentypen ausgewählt wurden und welche Gesichtspunkte einer integrierten Betrachtung dafür maßgeblich waren. Dem Anhang und der kargen Begründung ist zu entnehmen, daß ganz überwiegend luftverunreinigende Anlagen erfaßt sind; Anlagen mit Belastungsschwerpunkt in anderen Umweltmedien fehlen, wie z.B. Kläranlagen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Anlagenkatalog für die Vorbereitung der weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene besonders sorgfältig zu prüfen und auch vollzugserfahrene Experten der Länder hinzuzuziehen.

- g) In rechtlicher Hinsicht weist der Bundesrat auf folgendes hin:

Für den Betreiberbegriff (Artikel 2 Nr. 11) darf es nur auf die tatsächliche Entscheidungsgewalt über das "Ob" und "Wie" des Anlagenbetriebs ankommen. Die Behörden wären überfordert, wenn auch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Firmen- und Konzernkonstruktionen oder gar die Finanzierungs- und Beteiligungsverhältnisse zu untersuchen wären. Darauf kommt es nicht an. Wären solche Gesichtspunkte maßgeblich, wäre eine Tendenz zur Atomisierung der Verantwortlichkeiten zu befürchten, die die Funktion des Betreiberbegriffs in Frage stellen könnte.

- h) Artikel 14 Nr. 2 und 3 sollten gestrichen werden. Stattdessen sollten die Einschränkungen hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch einen Verweis auf die Richtlinie 90/313/EWG in Absatz 1 übernommen werden.

- i) Unklar ist der Regelungsgehalt der Übergangsbestimmung von Artikel 19 Nr. 4. Offen bleibt, ob damit die Richtlinie 84/360 bereits jetzt mit Wirkung zum 1. Juli 2005 aufgehoben ist oder noch ein eigener Aufhebungsakt nötig wird. Wenn die Aufhebung auch davon abhängig sein soll, daß die Altanlagenregelung des Richtlinienvorhabens abgearbeitet ist, ist zu fragen, welchen Nutzen die Regelung zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt haben soll.
19. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich dafür einzusetzen, daß in Anhang I (S. 47 ff.) die Nummer 6.4 des Richtlinienvorschlages gestrichen wird.
- Das Umweltgefährdungspotential der in Nr. 6.4 aufgeführten Anlagen ist wesentlich geringer, als das der sonstigen in Anhang I enthaltenen Kategorien von Tätigkeiten und Verfahren.
- Lebensmittelbetriebe emittieren - unabhängig von der Zahl ihrer Beschäftigten - in aller Regel keine der in Anhang III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Auch sonstige Verschmutzungen im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 gehen von diesen Betrieben nicht aus.
20. Des weiteren bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß in Anhang I (S. 47 ff.) die Nummer 6.6 des Richtlinienvorschlages gestrichen wird.
- Zumindest der Maßstab von 100 Vieheinheiten (GVE) kann nicht akzeptiert werden, weil dann eine sehr hohe Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben dem Genehmigungsverfahren unterliegen und dadurch ein unvertretbar hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde. Betriebe mit 100 GVE lassen auch in aller Regel keine unverhältnismäßig hohe Umweltbelastung erwarten, zumal nicht nach Tierarten differenziert wird. Allenfalls wäre es vertretbar, solche landwirtschaftlichen Betriebe in Anhang I aufzunehmen, die bereits der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (z. B. mehr als 1.400 Schweinemast- oder 42.000 Legehennenplätze).
- Im übrigen würde die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die unter Nr. 6.6 fallenden Betriebe kaum möglich sein. Bei Immissionen aus Tierhaltungen sind nämlich sehr viele Einflußfaktoren zu berücksichtigen, über die derzeit weder hinsichtlich ihrer Einzelwirkungen noch hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen untereinander objektiv ermittelte Erkenntnisse vorliegen.
21. Angesichts der Problematik des Richtlinienvorschlages befürwortet der Bundesrat zusammenfassend, der Richtlinie in dieser Fassung nicht zuzustimmen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, der Richtlinie erst zuzustimmen, wenn der verfahrensrechtliche Schwerpunkt unter Berücksichtigung der vom Bundesrat vorgetragenen Gesichtspunkte und Bedenken auf einen inhaltlich-materiellen verlagert wird und sie sich widerspruchsfrei und schlüssig in das geltende EG-Recht einfügen läßt.
22. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen; das Vorhaben betrifft im Schwerpunkt die Verwaltungsverfahren der Länder.